

## Sozialisierung von Radikalisierten mit Fluchthintergrund in deren Heimat- und Transitländern - Hintergrundwissen für die biographische Arbeit der Beraterinnen und Berater in der Extremismusprävention: Länderberichte Afghanistan, Syrien, Iran, Türkei

Boemcken, Marc von

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Boemcken, M. v. (2020). *Sozialisierung von Radikalisierten mit Fluchthintergrund in deren Heimat- und Transitländern - Hintergrundwissen für die biographische Arbeit der Beraterinnen und Berater in der Extremismusprävention: Länderberichte Afghanistan, Syrien, Iran, Türkei*. (CoRE-NRW Kurzgutachten, 2). Bonn: Bonn International Center for Conversion (BICC); CoRE-NRW - Connecting Research on Extremism in North Rhine-Westphalia / Netzwerk für Extremismusforschung in Nordrhein-Westfalen. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-69993-5>

### Nutzungsbedingungen:

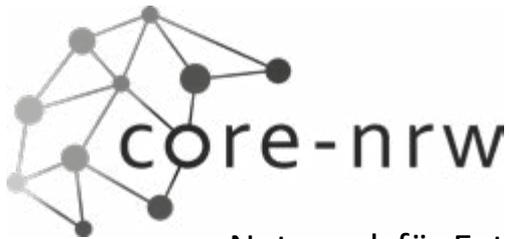
Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/deed.de>

### Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0>



Netzwerk für Extremismusforschung  
in Nordrhein-Westfalen

# SOZIALISIERUNG VON RADIKALISIERTEN MIT FLUCHT- HINTERGRUND IN DEREN HEIMAT- UND TRANSITLÄNDERN

Hintergrundwissen für die  
biographische Arbeit der Beraterinnen und Berater  
in der Extremismusprävention: Länderberichte  
Afghanistan, Syrien, Iran, Türkei

Marc von Boemcken

Im Auftrag von

Ministerium für  
Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen



**ZUSAMMENFASSUNG**

Die biographische Fallarbeit mit Individuen sowie deren sozialem und familiärem Umfeld ist ein wichtiger Bestandteil der Prävention islamistischer Radikalisierung. Oft kommen Beraterinnen und Berater dabei mit Menschen in Kontakt, deren Lebensgeschichte von Flucht- und Migrationserfahrungen geprägt ist. Solides und relevantes Hintergrundwissen über ihre Herkunftsländer und Fluchtrouten kann dann einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung individueller Fallbearbeitung leisten. Welche soziokulturellen Einstellungen und Verhaltensweisen sind zu erwarten? Von welchem Bildungsniveau können Präventionsberaterinnen und -berater ausgehen? Wie ist die Nähe oder Distanz zu einer bestimmten (islamistischen) Gruppe zu bewerten? Die vorliegenden Länderberichte greifen diese und ähnliche Fragen für Afghanistan, Syrien, Iran und die Türkei auf. Sie geben Überblicksinformationen und weisen jeweils auf weiterführende Quellen hin.

**INHALT**

<b>Hintergrund</b>	<b>3</b>
<b>1 Herkunftsland Afghanistan</b>	<b>6</b>
1.1 Öffentliches Leben	8
1.2 Bildungswesen	9
1.3 Ethnische Gruppen	11
<i>Verfolgung der Hasara</i>	12
1.4 Religion	13
1.5 Gewaltkonflikt	14
<i>Psychische Erkrankungen in der afghanischen Bevölkerung</i>	15
1.6 Bewaffnete Oppositionsgruppen	16
<b>2 Herkunftsland: Syrien</b>	<b>19</b>
2.1 Öffentliches Leben	20
2.2 Bildungswesen	22
2.3 Ethnische und religiöse Gruppen	23
2.4 Gewaltkonflikt	26
<i>Psychische Erkrankungen unter Syrerinnen und Syrern</i>	28
2.5 Akteure im syrischen Bürgerkrieg	29
<b>3 Iran als Transitland für Geflüchtete aus Afghanistan</b>	<b>32</b>
3.1 Asylpolitik	34
3.2 Lebensumstände	35
3.3 Schulbildung	36
3.4 Salafistische Gruppen in Iran	37
3.5 Anwerbung von afghanischen Hasara für den Krieg in Syrien	37
<b>4 Türkei als Transitland für Geflüchtete aus Syrien</b>	<b>38</b>
4.1 Asylpolitik	40
4.2 Lebensumstände	41
4.3 Schulbildung	42
4.4 Islamistische und dschihadistische Gruppen in der Türkei	42

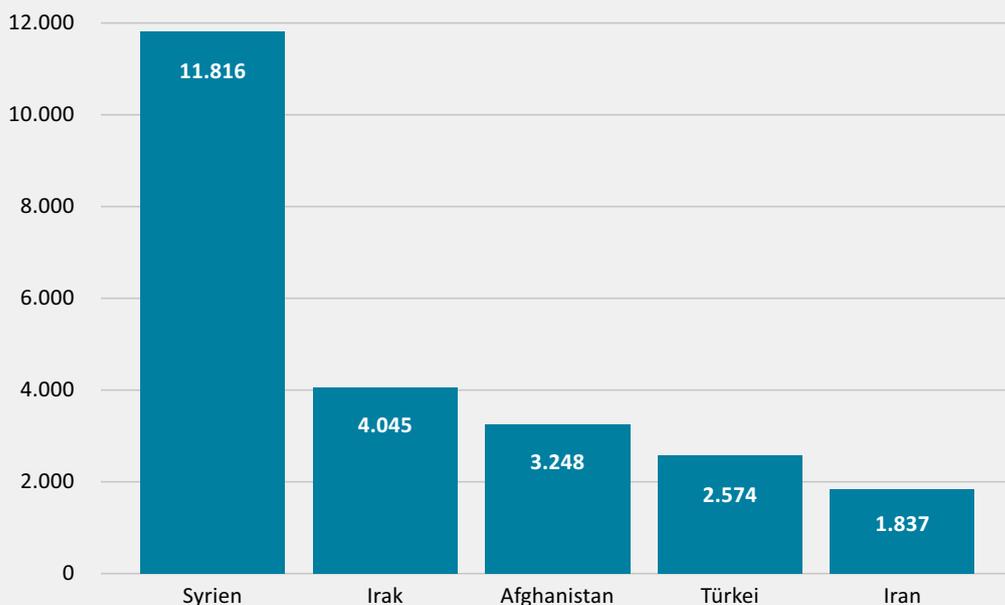
# Sozialisierung von Radikalierten mit Fluchthintergrund in deren Heimat- und Transitländern

## Hintergrundwissen für die biographische Arbeit der Beraterinnen und Berater in der Extremismusprävention: Länderberichte Afghanistan, Syrien, Iran, Türkei

### Hintergrund

Die Auswahl der Länder sowie die Struktur der Berichte basieren auf Erkenntnissen einer Reihe längerer Interviews, die wir im Januar 2020 mit Fachkräften in präventiven Beratungsprojekten führten. Alle gaben dabei an, dass Afghanistan und Syrien die für ihre Arbeit relevantesten Länder seien. Dieser Befund spiegelt sich bis zu einem gewissen Maße auch in offiziellen Zahlen wider. Nach Statistiken des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge stellten Syrerinnen und Syrer 2019 die meisten Asylanträge in Deutschland (insgesamt 41.094). Geflüchtete aus Afghanistan rangierten mit 11.306 Anträgen – hinter dem Irak und der Türkei – auf dem vierten Platz. Für das Jahr 2020 zeichnet sich in der Relation ein ähnliches Bild ab.

Asylanträge in Deutschland nach Herkunftsländern (Zeitraum Januar bis April 2020)



Quelle: Mediendienst Integration des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge



Statistiken zu Asylanträgen beim „Mediendienst Integration“ des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge: <https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/zahl-der-fluechtlinge.html>

Einige Fachkräfte, mit denen wir sprachen, wünschten sich darüber hinaus Informationen zu Transitländern, die Geflüchtete aus Syrien und Afghanistan auf ihrem Weg nach Europa passieren – und in denen sie teilweise mehrere Jahre verbracht hatten, bevor sie ihre Flucht fortsetzten. Befragungen in Deutschland ergaben, dass der Iran (für Geflüchtete aus Afghanistan) und die Türkei (insbesondere für Geflüchtete aus Syrien) die wichtigsten Transitstationen sind.



Quelle: Brücker, Herbert/ Rother, Nina/Schupp, Jürgen (2016). IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten: Überblick und erste Ergebnisse (IAB-Forschungsbericht No. 14/2016). Nürnberg, S. 24/25: <http://doku.iab.de/forschungsbericht/2016/fb1416.pdf>

Der Bericht stellt deshalb Informationen zu den **Herkunftsländern** Afghanistan und Syrien sowie zu den **Transitländern** Iran und Türkei zusammen.

Hinsichtlich der für die biographische Fallarbeit relevanten Inhalte, gab es zu bestimmten Fragen eine hohe Übereinstimmung zwischen unseren Interviewpartnerinnen und -partnern. Insgesamt legen unsere Gespräche eine Fokussierung auf vier Themenblöcke nahe:

- 1. Alltagsleben, soziale Strukturen und öffentliche Verwaltung:** Wie gehen Menschen in den Herkunftsländern mit Problemen bzw. Konflikten in ihrem Alltagsleben um? Welche Rolle spielen dabei staatliche Institutionen? Welche Asylpolitik verfolgen die Transitländer? Wie ist hier die rechtliche, humanitäre und sozioökonomische Situation der Geflüchteten zu bewerten?
- 2. Bildungswesen:** Was für ein Zugang besteht in den Herkunfts- und den Transitländern zu schulischer Bildung? Wie ist das Schulsystem strukturiert und wie ist die Qualität des Unterrichts zu bewerten? Welcher Bildungsgrad prägt die Gesamtbevölkerung der Herkunftsländer?
- 3. Religion, Ethnien, Konflikte:** Welche religiösen Strömungen existieren in den Herkunftsländern? Inwiefern bzw. zwischen welchen Religionen gibt es Spannungen und Konflikte? Welche ethnischen Gruppen kommen in den Herkunftsländern vor? Wie ist ihr Verhältnis zueinander? Was sind die ethnischen Minderheiten? Gibt es Diskriminierungen gegen bzw. Unterdrückungen von bestimmten Ethnien? Welche religiösen und/oder ethnischen Spannungen ergeben sich für Geflüchtete in den Transitländern?
- 4. Islamistische Gruppierungen:** Welche islamistischen und womöglich auch dschihadistischen Gruppen sind in den Herkunfts- und Transitländern aktiv? Was sind ihre Ziele? Wie ist ihr Verhältnis zueinander und zu anderen Konfliktparteien?

Alle Länderberichte sind entsprechend dieser Fragen strukturiert. Zum Teil enthalten sie auch ergänzende Informationen, etwa zu psychischen Belastungen von Geflüchteten – ein Problem, das in einigen unserer Gespräche als relevant genannt wurde. Alle Daten stammen aus öffentlich zugänglichen wissenschaftlichen Quellen, aus internationalen Berichten anerkannter Nichtregierungsorganisationen sowie aus vertrauenswürdigen Nachrichtenportalen.

Die Absicht der Berichte ist es, Fachkräften der Präventionsarbeit in möglichst kurzer und prägnanter Form relevante Hintergrundinformationen zu den einzelnen Ländern zur Verfügung zu stellen. Sie können nicht den Anspruch erheben, die oben genannten Fragen erschöpfend und umfassend zu beantworten. Jeder Länderbericht enthält allerdings Hinweise auf weiterführende Online-Quellen (möglichst in deutscher Sprache), welche ausführlichere Informationen zu den jeweiligen Themen enthalten. Alle Quellen wurden von uns hinsichtlich ihrer Validität bzw. Vertrauenswürdigkeit überprüft. Der Stand der Zusammenstellung ist April 2020.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Schnittstelle zwischen Flucht und Radikalisierung ein sensibles Thema und Gegenstand polarisierender politischer Debatten ist. Es sind keinesfalls nur Geflüchtete sowie Migrantinnen und Migranten, die hierzulande eine islamistische Radikalisierung durchlaufen. Das Wachstum einer extremistisch-salafistischen Szene in Deutschland über die letzten zehn Jahre ist kein „importiertes“ Phänomen, also das Resultat jüngster Zuwanderung. Mindestens 75 Prozent der extremistisch-salafistischen Personen hierzulande besitzen die deutsche Staatsbürgerschaft, viele mit muslimischem Familienhintergrund leben bereits in der zweiten oder sogar dritten Einwanderergeneration in Deutschland. Auch deutsche Bürgerinnen und Bürger ohne Migrationshintergrund sind in der extremistisch-salafistischen Szene aktiv. Wie das Bundesamt für Verfassungsschutz bereits 2015 in seinem jährlichen Bericht feststellte, entstand mit dieser Bewegung „erstmalig ein ‚einheimischer Islamismus‘“.



Informationen zur extremistisch-salafistischen Szene in Deutschland: Marc von Boemcken, „Theologie, Therapie oder Teilhabe? Deutscher Salafismus, Radikalisierung und die Suche nach Präventionsstrategien“, Bonn International Center for Conversion (BICC), Working Paper 1/2019, S. 30: [https://www.bicc.de/uploads/tx\\_bicctools/BICC\\_Working\\_Paper\\_1\\_2019.pdf](https://www.bicc.de/uploads/tx_bicctools/BICC_Working_Paper_1_2019.pdf)

Mit Blick auf islamistisch-motivierte Gewalttaten und Anschläge in Deutschland während der letzten vier Jahre ist dennoch der verhältnismäßig hohe Anteil von Tätern auffällig, die erst kürzlich als Asylsuchende einreisen. Allerdings bedeutet auch diese Beobachtung nicht, dass bei Geflüchteten ein besonders hohes Risiko für eine islamistische Radikalisierung besteht. Wie aus Daten im Verfassungsschutzbericht 2017 des Landes Nordrhein-Westfalen hervorgeht, konnte nur bei einem Bruchteil der Asylsuchenden im Land eine islamistische Orientierung ausgemacht werden. Es wäre demnach hochproblematisch, sollten Angebote der Präventionsberatung Geflüchtete unter Generalverdacht stellen. Auch aus der Tatsache, dass erlebte Gewaltkonflikte häufig psychische Traumatisierungen hervorrufen, darf keinesfalls abgeleitet werden, dass islamistische Radikalisierungsprozesse ihren Ursprung in der psychischen Verfasstheit von Individuen haben.

Gleichwohl mögen sich Einzelfälle in der Fallarbeit ergeben, bei deren Bearbeitung die Informationen dieser Länderberichte hilfreich sind. Dies ist nicht zuletzt deshalb anzunehmen, da die Gewaltkonflikte und internationalen Interventionen in Afghanistan und in Syrien weiterhin wichtige Bezugspunkte für islamistische und dschihadistische Netzwerke in Deutschland darstellen.



Erkenntnisse des Verfassungsschutzes NRW zum Zusammenhang zwischen Flucht und Radikalisierung im Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen über das Jahr 2017, S. 94-98: [https://www.im.nrw/sites/default/files/media/document/file/vorab\\_vs\\_bericht\\_2017.pdf](https://www.im.nrw/sites/default/files/media/document/file/vorab_vs_bericht_2017.pdf)



## 1 AFGHANISTAN (Herkunftsland)

In Afghanistan dauert der Bürgerkrieg zwischen der afghanischen Regierung, der militärisch strukturierten islamistischen Talibanbewegung, dem Islamischen Staat und diversen Privatmilizen sowie der NATO-Mission Resolute Support an. Im Zeitraum zwischen 2009 und 2019 sind den Vereinten Nationen zufolge mehr als 100.000 Zivilistinnen und Zivilisten in Folge des Krieges ums Leben gekommen. Die Handlungsfähigkeit der afghanischen Regierung ist eingeschränkt und in Folge des Bürgerkriegs verkleinert sich der Teil des afghanischen Territoriums, den sie kontrolliert, immer weiter.

Nach Angaben der Vereinten Nation gibt es weltweit etwa 2,5 Millionen registrierte Flüchtlinge aus Afghanistan. Allerdings ist die Anzahl der Menschen, die informell das Land verlassen haben und in Pakistan, Iran oder der Türkei leben, weitaus höher. Die Einreise von Afghaninnen und Afghanen nach Deutschland erreichte 2016 mit etwa 127.000 gestellten Asylanträgen einen Höhepunkt. Derzeit leben rund 250.000 afghanische Staatsangehörige in der Bundesrepublik.

Das folgende Kapitel enthält Fakten zum ➡ öffentlichen Leben, dem ➡ Bildungswesen, den ➡ ethnischen Gruppen, der ➡ Religion, dem ➡ Gewaltkonflikt und den ➡ bewaffneten Gruppen im Herkunftsland Afghanistan.



Informationen zu Afghanistan im Länder-Informations-Portal „Afghanistan“ der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ): <https://www.liportal.de/afghanistan/>



In englischer Sprache: Analysen zu politischen und sozialen Dynamiken in Afghanistan auf der Seite des Afghan Analysts Network (AAN): <https://www.afghanistan-analysts.org/en/>

Nach Angaben der Vereinten Nation gibt es weltweit etwa 2,5 Millionen registrierte Flüchtlinge aus Afghanistan. Allerdings ist die Anzahl der Menschen, die informell das Land verlassen haben und in Pakistan, Iran oder der Türkei leben, weitaus höher. Die Einreise von Afghaninnen und Afghanen nach Deutschland erreichte 2016 mit etwa 127.000 gestellten Asylanträgen einen Höhepunkt. Derzeit leben rund 250.000 afghanische Staatsangehörige in der Bundesrepublik.



In englischer Sprache: Informationen zu Geflüchteten aus Afghanistan beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen: <https://www.unhcr.org/afghanistan.html>



Informationen zu afghanischen Migrantinnen und Migranten in Deutschland bei Carolin Fischer: „Afghanische Migration nach Deutschland: Geschichte und aktuelle Debatten“, Bundeszentrale für Politische Bildung, April 2019: <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/laenderprofile/288717/afghanische-migration-nach-deutschland>



Informationen zu Rechtsprechungen und Erlassen in Bezug zu Geflüchteten aus Afghanistan auf der Internetseite des Flüchtlingsrats NRW: <https://www.fnrnw.de/themen-a-z/herkunftslaender/thema/afghanistan.html>

In Afghanistan dauert der Bürgerkrieg zwischen der afghanischen Regierung, der militärisch strukturierten islamistischen Talibanbewegung, dem Islamischen Staat und diversen Privatmilizen sowie internationalen Streitkräften der NATO-Mission Resolute Support an.



In englischer Sprache: Angaben der Vereinten Nationen zu zivilen Opfern im afghanischen Bürgerkrieg, Stand Februar 2020: <https://news.un.org/en/story/2020/02/1057921>

Nach der Verfassung von 2004 ist Afghanistan eine Islamische Republik mit regelmäßigen Parlaments- und Präsidentschaftswahlen. In der Wahl von 2019 wurde Aschraf Ghani als Staatspräsident bestätigt. Der unterlegene Kandidat Abdullah Abdullah erkannte den Wahlsieg jedoch nicht an. Dies unterminiert die Handlungsfähigkeit der afghanischen Regierung und verstärkt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts (April 2020) die politische Unsicherheit im Land. In Folge des Bürgerkriegs verkleinert sich der Teil des afghanischen Territoriums, den die Regierung kontrolliert, immer weiter.



Informationen zur jüngeren Geschichte Afghanistans bei Andreas Wilde, „Afghanistan: Geschichte, Politik, Gesellschaft“, Bundeszentrale für Politische Bildung, 2018: <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/laenderprofile/277555/geschichte-politik-gesellschaft>

## 1.1 Öffentliches Leben



Informationen zum Alltagsleben in Afghanistan im Länder-Informations-Portal „Afghanistan“ der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ): „Soziale Strukturen“: <https://www.liportal.de/afghanistan/gesellschaft/#c1326>

Knapp 80 Prozent aller Afghaninnen und Afghanen leben in ländlichen Gegenden. Jenseits Kabuls und der größeren Provinzhauptstädte (Masar-i Scharif, Herat, Kandahar und Dschalalabad) ist Afghanistan kaum von staatlichen Verwaltungsstrukturen durchdrungen. Der Staat gilt weithin als schwach und korrupt, die Bevölkerung nimmt Vertreterinnen und Vertreter öffentlicher Einrichtungen (Polizei, Militär, Justiz) häufig als feindselig wahr. In Verbindung mit dem seit 1979 andauernden Krieg bilden daher traditionelle, gewohnheitsrechtliche Systeme die Basis für Normverhandlung, Verhaltensregulierung und Konfliktaustragung. Zwar entstanden infolge des „Bonn-Prozesses“ (benannt nach der ersten Afghanistan-Konferenz Ende November bis Anfang Dezember 2001 auf dem Petersberg in Königswinter bei Bonn), in städtischen Räumen ab 2002 geberorientierte moderne zivilgesellschaftliche Organisationen, welche die Traditionen zunehmend herausfordern. Auf dem Land dominieren hingegen noch immer gewohnheits- und stammesrechtliche Institutionen die Regelung des öffentlichen Lebens.

Kommunale Würdenträger wie Ältestenräte oder örtliche geistliche Führer üben hier einen großen Einfluss auf die Ausgestaltung sozialer Ordnung aus. So prägt zum Beispiel die lokale Auslegung religiös begründeter Verhaltensvorschriften das alltägliche Verhalten aller Altersgruppen. Sie umfasst praktisch alle Lebensbereiche, von Fragen rund um die Heirat bis hin zur Benutzung bestimmter Kommunikationsmedien wie Mobiltelefone oder Internet. Verstöße werden sanktioniert und können den Ausschluss aus der lokalen Gemeinde zur Folge haben.



Informationen zum Alltagsleben afghanischer Jugendlicher bei Sayed Asef Hossaini, „Die afghanische Jugend zwischen Tradition und Moderne“, Bundeszentrale für politische Bildung, Januar 2013; <https://www.bpb.de/internationales/asien/afghanistan-das-zweite-gesicht/153534/die-afghanische-jugend-zwischen-tradition-und-moderne?p=1>

Wichtigster Bezugspunkt und kleinste Einheit sozialer Ordnungssysteme und -netzwerke ist nicht das Individuum, sondern die Familie. Neben der Kernfamilie (Eltern/Kinder) beinhaltet diese die Großeltern sowie verheiratete Brüder und deren Nachkommen. Die interne Organisation folgt dabei einer streng patriarchalischen Hierarchie. Unanfechtbares Familienoberhaupt ist der älteste Mann, in der Regel der Großvater, dem in der Rangordnung zuerst die Väter, dann die Söhne folgen. Jedes Familienmitglied nimmt in der Struktur eine feste Rolle ein, die mit bestimmten Pflichten verbunden ist. Der relative Grad der Autonomie mag dabei zwischen Stadt und Land variieren. Ein verheirateter und berufstätiger junger Mann in Kabul kann zum Beispiel weitestgehend eigene Entscheidungen treffen. Im ländlichen Raum, in dem erweiterte Familien meist mit mehreren Generationen unter einem Dach leben, liegt die Entscheidungsgewalt hingegen stärker beim Familienoberhaupt. Insbesondere unverheiratete und berufstätige Söhne kommen häufig der Forderung nach, einen Teil ihres Einkommens der Familie zur Verfügung zu stellen. Weibliche Familienangehörige haben den geringsten Entscheidungsspielraum. Die Heirat oder Berufsausübung einer Tochter bedarf etwa in der Regel der Einwilligung des ranghöchsten Familienmitglieds. Durch den Krieg erlebte allerdings die Generationenhierarchie Einbrüche, da oftmals junge Kommandeure aufgrund ihrer Waffengewalt zu „Ältesten“ aufstiegen. Familieninterne Hierarchiebeziehungen sind heute vermutlich weit weniger starr als beispielsweise noch in den 1970er Jahren.



Informationen zur Bedeutung von erweiterten Familien für soziale Ordnungsstrukturen in Afghanistan im Gutachten „Afghanistan“ von Friederike Stahlmann für das Verwaltungsgericht Wiesbaden, 28. März 2018, S. 205 bis 2011; abrufbar beim „European Country of Origin Information Network“: [https://www.ecoi.net/en/file/local/1431611/90\\_1527075858\\_gutachten-afghanistan-stahlmann-28-03-2018.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1431611/90_1527075858_gutachten-afghanistan-stahlmann-28-03-2018.pdf)

Die herausragende Rolle des Familienverbandes in der sozialen Ordnung und seine interne Strukturierung zeigen sich auch in der Austragung und Regelung von Alltagskonflikten. Die Familie trägt die kollektive Verantwortung für das Verhalten ihrer Mitglieder nach innen und außen. Konflikte zwischen Familienangehörigen gelten als eine reine Familienangelegenheit. So befindet sich – gerade bei den Paschtunen – der Erstgeborene oft im Konflikt mit seinen jüngeren Brüdern. Staatliche Behörden weigerten sich Berichten zufolge, in solchen Fällen Anzeigen aufzunehmen. Dies ist auch dann der Fall wenn Frauen oder Kinder in ihren Familien schwer misshandelt werden. Die Gemeinschaft betrachtet das Herantragen familieninterner Belange an Außenstehende – wie auch das Ausscheren einzelner Angehöriger aus der gewohnheitsrechtlichen Ordnung – als Ehrverletzung, welche die Autorität der ranghöchsten Angehörigen der betroffenen Familie untergräbt. In Extremfällen lässt sich diese Autorität nur durch die Tötung des ungehorsamen Familienmitglieds wiederherstellen („Ehrenmord“).

In Konflikten nach Außen tritt die Familie wiederum als geschlossene Einheit auf. Das Familienoberhaupt hat die Pflicht, alle Angehörigen vor externen Bedrohungen zu beschützen. Ein Angriff gegen ein Familienmitglied wird als Angriff gegen die ganze Familie empfunden. Die Aushandlung eines Konfliktes zwischen zwei oder mehr Mitgliedern unterschiedlicher Familien erfolgt primär zwischen den jeweiligen Familienoberhäuptern. Je nach Bedarf können hieran gewohnheitsrechtliche Institutionen wie Dorfräte oder religiöse Führer, die von allen Seiten als Autoritäten anerkannt sind, zur Mediation und Schlichtung beteiligt werden. Scheitert die friedliche Konfliktaushandlung, könnten die Familien die Auseinandersetzung mit gewaltsamen Mitteln fortsetzen.



Informationen zum traditionellen Gewohnheitsrecht im Gutachten „Afghanistan“ von Friederike Stahlmann, März 2018, S. 146-152: [https://www.ecoi.net/en/file/local/1431611/90\\_1527075858\\_gutachten-afghanistan-stahlmann-28-03-2018.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1431611/90_1527075858_gutachten-afghanistan-stahlmann-28-03-2018.pdf)

Die sogenannte „Blutfehde“ oder „Blutrache“ beschreibt einen Gewaltkonflikt, in dem die Seite, die sich als Opfer sieht, Rache für eine empfundene Ungerechtigkeit bei der gegnerischen Familie nimmt. Die Blutrache ist in der paschtunischen Tradition (Paschtunwali) stark verankert; Versatzstücke dieses sehr maskulinen, informellen Ehren- und Rechtscodex werden aber in der gesamten afghanischen Bevölkerung praktiziert, sowohl im ländlichen als auch im städtischen Raum. Dabei führt der seit vierzig Jahren andauernde Gewaltkonflikt oft zur Verschleppung des Schlichtungsprozesses und macht eine gewaltsame Konfliktaustragung wahrscheinlicher.



Informationen zur „Blutrache“ in Afghanistan in einer Länderanalyse der Schweizerischen Flüchtlingshilfe „Afghanistan: Blutrache und Blutfehde“, 7. Juni 2017: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/mittlerer-osten-zentralasien/afghanistan/170607-afg-blutrache.pdf>

## 1.2 Bildungswesen



Informationen zu Bildung in Afghanistan im Länder-Informations-Portal „Afghanistan“ der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ): „Bildung“: <https://www.liportal.de/afghanistan/gesellschaft/#c42096>



Informationen zu Bildung in Afghanistan im Bericht vom Österreichischen Roten Kreuz, „Das Schulsystem in Afghanistan“, 2016: [https://www.rotekreuz.at/uploads/media/Schulsystem\\_in\\_Afghanistan\\_2016.pdf](https://www.rotekreuz.at/uploads/media/Schulsystem_in_Afghanistan_2016.pdf)

Krieg und Taliban-Herrschaft haben das afghanische Bildungssystem bis 2001 nahezu vollständig kollabieren lassen. Über 70 Prozent der Schulen wurden zerstört, die meisten Lehrkräfte flüchteten ins Ausland. Mädchen erhielten teilweise gar keine Schulbildung, zumindest nicht jenseits der Grundschule. Der Wiederaufbau des

Bildungssektors begann 2002. Seitdem ist die Zahl der Schulgebäude sowie die der Schülerinnen und Schüler signifikant gestiegen. Die Zahl der ausgebildeten Lehrkräfte hat mit der Entwicklung allerdings nicht Schritt halten können. Insbesondere auf dem Land fehlt es an adäquat ausgebildeten Lehrkräften, schulischer Infrastruktur und ausreichend Lehrmaterialien. Dies bedingt, dass eine Primärbildung oft durch Imame in Koranschulen erfolgt.

Mehr als 40 Prozent der Bevölkerung sind jünger als 15 Jahre. Nach der sechsjährigen Grundschulpflicht gibt es – abhängig von den örtlichen Gegebenheiten – die Möglichkeit, eine reguläre weiterführende Schule zu besuchen. Dies umfasst auf der einen Seite eine dreijährige verpflichtende Schulbildung in der Sekundarstufe I, auf die entweder der freiwillige Besuch einer Berufsschule oder weitere drei Jahre in der Sekundarstufe II folgen. Die Berufsausbildung ist weitgehend informell und erfolgt traditionell durch Handwerksbetriebe, woran sich trotz anderslautender öffentlicher Vorgaben in den letzten zehn Jahren nicht viel geändert hat. Auf der anderen Seite besteht die Option, direkt nach der Grundschule den islamischen Bildungsweg einzuschlagen und für sechs Jahre eine Religionsschule (Medrese) zu besuchen. Der Abschluss sowohl der regulären als auch der religiösen Schulbildung ermöglicht nach einer bestandenen Zulassungsprüfung den anschließenden Besuch einer staatlichen Universität. Die Zahl privater Hochschuleinrichtungen ist in den letzten zwanzig Jahren massiv angestiegen. Diese bieten unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen, kaum zertifizierte Curricula und nur bedingt anerkannte Abschlüsse.



Informationen zum Bildungssystem in Afghanistan im „Steckbrief“ von KITA.NRW des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen: „Hintergrundwissen für frühpädagogische Fachkräfte zu Herkunftsländern: Bildung in der Islamischen Republik Afghanistan“: [https://www.kita.nrw.de/file/2220/download?token=7TjZFpS\\_](https://www.kita.nrw.de/file/2220/download?token=7TjZFpS_)

Anfang 2020 besuchten nach Angaben des afghanischen Bildungsministeriums 8,8 Millionen Kinder und Jugendliche – davon 3,5 Millionen Mädchen – eine Schule. Die Qualität des schulischen Bildungsangebots unterscheidet sich allerdings von Ort zu Ort und von Schule zu Schule erheblich. So gibt es zwar in Kabul und einigen anderen größeren Städten seit einigen Jahren gut ausgestattete Privatschulen, die häufig finanzielle Unterstützung aus dem Ausland erhalten. Staatliche Schulen leiden hingegen vielerorts nach wie vor unter erheblichen Defiziten. Weniger als die Hälfte aller Lehrenden sind dort überhaupt für den Schulunterricht qualifiziert. Dabei kommen auf eine Lehrkraft im Durchschnitt 45 Schülerinnen und Schüler.

Ein großes Problem stellt zudem der Schulabsentismus dar. Nur etwa 40 Prozent aller schulfähigen Kinder gehen nicht oder nur unregelmäßig zur Schule. Dabei ist es entscheidend, ob ein Kind in der Stadt oder auf dem Land aufwächst. Die Rate des Absentismus von Schülerinnen und Schülern ist im ländlichen Raum doppelt so hoch wie in urbanen Umgebungen. Das liegt nicht zuletzt an der in einigen Provinzen sehr schlechten Sicherheitslage. Allein 2015 und 2016 mussten über 1.000 Schulen im Land aufgrund des Bürgerkriegs schließen. Hinzu kommt, dass viele Eltern ihren Töchtern aufgrund kultureller Überzeugungen den Schulbesuch verwehren oder nicht darauf vertrauen, dass die Schule für ihre Töchter ein sicherer Ort ist. Teilweise erklären auch finanzielle Hürden den hohen Grad an Schulabsentismus. Zwar ist der staatliche Schulunterricht in Afghanistan kostenlos, für Lehrmaterialien müssen Eltern jedoch selbst aufkommen. Viele ärmere Familien können sich dies nicht leisten. Zudem müssen bis zu 30 Prozent aller Kinder im Alter zwischen 5 und 14 Jahren einer Erwerbsarbeit nachgehen, um zur Versorgung ihrer Familie beizutragen, und können deshalb nicht oder nur unregelmäßig eine Schule besuchen.



In englischer Sprache: Informationen zum Problem von Schulabsentismus in Afghanistan in der Studie von UNICEF: „Global Initiative on Out-Of-School Children: Afghanistan Country Study“, 2018: <https://www.unicef.de/blob/166550/d62483ee0df64053d0318a1673b61bbf/afghanistan-out-of-school-data.pdf>

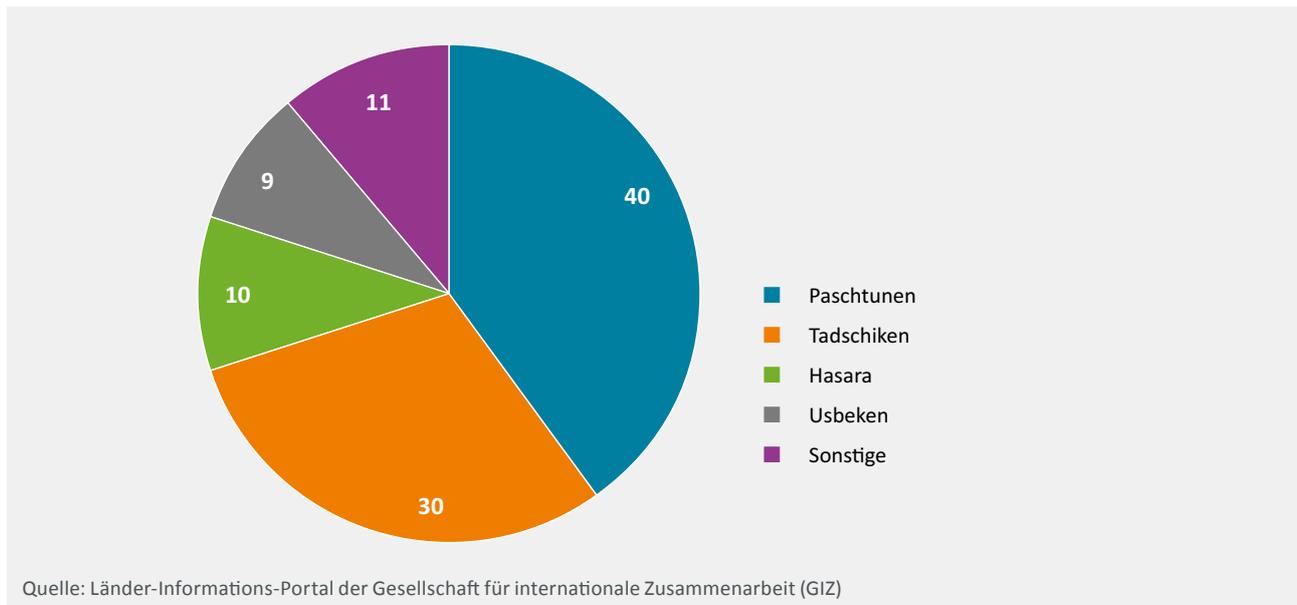
Die Defizite im Schulsektor zeigen sich in einem insgesamt niedrigen Bildungsniveau in der Bevölkerung. 70 Prozent der Männer und mehr als 90 Prozent der Frauen im Alter von über 25 Jahren verfügen über keinen Schulabschluss. Die Alphabetisierungsrate unter Erwachsenen beträgt lediglich knapp 40 Prozent – nur etwa die Hälfte aller Männer und nur ein Viertel der Frauen in Afghanistan können Schätzungen zufolge lesen und schreiben.

### 1.3 Ethnische Gruppen



Informationen zu den größten ethnischen Gruppen in Afghanistan im Länder-Informations-Portal „Afghanistan“ der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ): „Gesellschaft“: <https://www.liportal.de/afghanistan/gesellschaft/>

Ethnische Gruppen in Afghanistan (Schätzungen, in Prozent)



Afghanistan zeichnet sich durch eine ausgesprochen große Vielfalt ethnischer Gruppen aus. Die Amtssprachen sind Paschtu und Dari, daneben sind in einigen Landesteilen aber unter anderem Usbekisch, Turkmenisch, Nuristani, Paschai oder Belutschi geläufig.



Quelle zur kulturellen und ethnischen Vielfalt in Afghanistan: Conrad Schetter, „Auszug aus der Kleinen Geschichte Afghanistans“, München: Beck, 2017, insbesondere Kapitel 1: „Afghanistan – ein kulturelles Mosaik“.

Angaben zur Größe ethnischer Gruppen in Afghanistan beruhen auf Schätzungen. Die ethnographische Literatur geht davon aus, dass die Paschtunen mit einem Anteil von etwa 40 Prozent an der Gesamtbevölkerung die größte Ethnie darstellen. Sie leben hauptsächlich im südlichen und östlichen Teil des Landes, vor allem in einem Gebiet südlich des zentralen Hochlandes entlang der Straße zwischen Herat, Kandahar und Kabul. Jedoch gibt es auch im gesamten Norden Afghanistans viele paschtunische Siedlungen, die in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts durch Zwangsansiedlungen entstanden sind. Historisch stellten Paschtunen schon immer die Führungselite des Landes, sowohl zu Zeiten der Monarchie als auch während der späteren republikanischen und islamistischen Regierungen. Ein wichtiges Merkmal der paschtunischen Bevölkerung ist ihre komplexe Organisation in einzelne Stämme und Clans, die in ihrem genealogischen Ursprung auf Qais Abdur Rashid, dem legendären paschtunischen Urvater zu Zeiten Mohammeds, verweisen.

Die mit 25 bis 30 Prozent der Bevölkerung zweitgrößte ethnische Gruppe wird gemeinhin unter der Bezeichnung „Tadschiken“ gefasst. Dabei handelt es sich allerdings keinesfalls um eine homogene Gemeinschaft. Vielmehr umfasst der Begriff meist all jene sunnitischen und persische Dialekte sprechenden Afghaninnen und Afghanen, die sich keiner anderen dominanten ethnischen Gruppe eindeutig zuordnen lassen. Je nach Region wird „tadschikisch“ zudem unterschiedlich verwandt. Im westlichen Teil des Landes können darunter etwa auch schiitische Persischsprachige wie auch die sunnitischen Aimak fallen. Tadschiken im engeren Sinn leben wiederum vorwiegend in den

nordöstlichen Provinzen an der Grenze zu Tadschikistan. Auch hier wäre jedoch noch genauer zu differenzieren, so zum Beispiel zwischen den „eigentlichen“ Tadschiken, die sich auch selbst als solche bezeichnen, und den Pamiris in den höheren Bergtälern Badachschan, die einen eigenen und nur noch entfernt mit dem Persischen verwandten Dialekt sprechen.

Die Hasara bilden hingegen eine vergleichsweise geschlossene ethnische Gruppe, die vorwiegend im zentralen Hochland Afghanistans – dem sogenannten Hasaradschat – einen Anteil von etwa zehn Prozent der Bevölkerung ausmacht. Sie grenzt sich durch ihre schiitische Religionszugehörigkeit (Zwölfer-Schia), eine eigene Sprache (Hasaragi) und die ursprünglich mongolische Herkunft ihrer Angehörigen von den anderen Ethnien in Afghanistan ab. Die Hasara leiden traditionell unter sozialer Marginalisierung, Diskriminierung und sogar Verfolgung. In den letzten zwei Jahrzehnten haben sie jedoch eine enorme soziale Mobilität erreicht, ihre Jugend und Kinder sind gut gebildet und viele haben gute Positionen im Bildungssektor, öffentlichen Dienst und bei Nichtregierungsorganisationen inne. Vor 2001 gingen sie in den Städten in der Regel niederen Arbeiten nach und gehörten dort zur ärmsten Bevölkerungsschicht. Insbesondere unter dem Taliban-Regime waren die Hasara wiederholt die Zielscheibe gewaltsamer Angriffe und Massaker.

## VERFOLGUNG DER HASARA

Die neue afghanische Verfassung von 2004 erkennt die schiitischen Hasara zwar formell als religiöse Minderheit im Land an und Hasara-Vertreter sind seit 2001 an allen Regierungen in Afghanistan beteiligt. Dennoch sehen sich die Hasara vielfältigen Alltagsdiskriminierungen ausgesetzt. Auch wenn die hanafitische Taliban-Führung inzwischen davon absieht, öffentlich die Verfolgung der afghanischen Schiiten zu fordern, fallen einzelne Hasara immer wieder Attacken von Taliban-Gruppen zum Opfer. Die Hasara empfinden den jüngsten Machtzuwachs der Taliban und ihre mögliche Regierungsbeteiligung in der Zukunft als akute Bedrohung. Daneben verüben vor allem dschihadistisch-salafistische Gruppen wie der Islamische Staat Khorasan-Provinz (ISKP) und Lashkar-e-Jhangvi seit einigen Jahren sehr gezielte Anschläge gegen Hasara. Laut einem Bericht der Vereinten Nationen gab es zwischen Januar 2016 und Oktober 2017 doppelt so viele Todesopfer in Folge gewaltsamer Angriffe auf religiöse – und zumeist schiitische – Einrichtungen in Afghanistan wie im gesamten Zeitraum zwischen 2009 und 2015. Allein ein Anschlag des ISKP auf einen Demonstrationszug der Hasara im Juli 2016 forderte mehr als 80 Tote und 400 Verletzte. Der ISKP, der Schiiten nicht als Muslime anerkennt, begründete den Anschlag im Juli 2016 damit, dass afghanische Hasara auf Seiten Irans im Syrien-Krieg gegen Sunniten kämpften (→ Abschnitte 2.5 und 3.5). Es ist möglich, dass Angriffe gegen Hasara in Afghanistan im Zuge der Politisierung andauernder internationalen Konflikte, die, wie beispielsweise im Jemen, auf Spannungen zwischen Sunniten und Schiiten reduziert werden, zunehmen werden.



Informationen zur Verfolgung und Diskriminierung der Hasara im Gutachten „Afghanistan“ von Friederike Stahlmann, März 2018, S. 327-351: [https://www.ecoi.net/en/file/local/1431611/90\\_1527075858\\_gutachten-afghanistan-stahlmann-28-03-2018.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1431611/90_1527075858_gutachten-afghanistan-stahlmann-28-03-2018.pdf)

Weitere größere ethnische Gruppen in Afghanistan sind die Turkvölker der Usbeken (ca. 10 Prozent der Bevölkerung) und Turkmenen im nördlichen Landesteil. Das traditionelle Siedlungsgebiet der zur persischen Sprachfamilie gehörenden Belutschen liegt im Südwesten, allerdings gibt es auch im Nordosten des Landes seit Jahrzehnten viele belutschische Siedlungen. Im Osten finden sich wiederum verschiedene indoarische Ethnien, die teils unter der Bezeichnung Nuristani zusammengefasst werden, teils zur Volksgruppe der Paschai gehören. Kleinere ethnische Gruppen stellen schließlich – unter anderen – Araber, Kasachen, Tataren und Mogol im nördlichen Afghanistan, Brahui und Jat im Süden sowie Gujar im Osten des Landes dar.

## 1.4 Religion



Informationen zu Religionen in Afghanistan im Länder-Informations-Portal „Afghanistan“ der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ): „Gesellschaft“:  
<https://www.liportal.de/afghanistan/gesellschaft/#c1325>

Nahezu alle Afghaninnen und Afghanen bekennen sich zum Islam. Religion ist im Land ein wichtiger und selbstverständlicher Bestandteil des Alltagslebens in allen gesellschaftlichen Schichten und Ethnien. Etwa 80 Prozent der Bevölkerung sind Sunniten. Beim schiitischen Teil handelt es sich überwiegend entweder um Zwölfer-Schiiten, meist aus der Gruppe der Hasara, oder um Siebener-Schiiten (Ismailiten), vor allem „Tadschiken“ bzw. Pamiris im Nordosten. Im ländlichen Raum vermischen sich sunnitische wie schiitische Islamauslegungen immer wieder mit vorislamischen oder animistischen Glaubensinhalten. So wird in den Stammesgebieten der Paschtunen etwa der tribale Ehren- und Rechtskodex („Paschtunwali“) mit islamischen Lehren verknüpft. Darüber hinaus sind sufistische Bewegungen in Afghanistan verbreitet, zum Beispiel die Bruderschaften der Naqschbandia oder Qadiriya. Nicht islamische Religionsgemeinschaften wie Hindus und Sikhs hingegen können heute nur noch sehr vereinzelt in den größeren urbanen Zentren des Landes, insbesondere Kandahar und Kabul, angetroffen werden.



Informationen zu Islamverständnissen in Afghanistan sowie zum politischen Einfluss des Islam bei Abbas Poya, „Der Islam in Afghanistan“, Bundeszentrale für Politische Bildung“, 2012:  
<https://www.bpb.de/internationales/asien/afghanistan-das-zweite-gesicht/149603/der-islam-in-afghanistan>

Islamistische und militant dschihadistische Bewegungen sind in Afghanistan ein verhältnismäßig neues Phänomen. Sie haben ihren Ursprung in kleinen und konspirativen Kreisen, die sich in den 1960er und 1970er Jahren in den Städten des Landes – vor allem in Kabul – zur Bekämpfung marxistisch orientierter Studentenbewegungen bildeten. Ideologische Wegbereiter waren die Muslimbrüder, prominente erste Anführer hatten ein Islamstudium an der Al-Azhar-Universität in Kairo durchlaufen. Eine große politische Bedeutung und Vormachtstellung erlangten islamistische Gruppen allerdings erst im Zuge des Krieges gegen die Sowjetunion in den 1980er Jahren. Im „Dschihad“ gegen die Invasoren setzte sich ein zunehmend fundamentalistisches und politisches Islamverständnis durch, das durch anhaltende Einflüsse aus Saudi-Arabien (Wahhabismus) und Pakistan (Deobandi-Schule) weiter gestärkt wurde. Die militante Talibanbewegung, die ab 1994 ein streng islamistisches Regime in Afghanistan errichtete, wurde lange als vorläufiger Höhepunkt dieser Entwicklung betrachtet, hat sich aber mit der Popularität und Rekrutierung von Anhängern des dschihadistischen Salafismus nach den Erfolgen des sogenannten Islamischen Staates im Irak und Syrien ab 2013 weiter ausgefächert (→ Islamischer Staat Khorasan-Provinz / ISKP, Abschnitt 1.6). Die Talibanbewegung folgt wie der Großteil der sunnitischen Bevölkerung Afghanistans der hanafitischen Rechtsschule im Islam.



In englischer Sprache: Informationen zur Entstehung und Entwicklung einer dschihadistisch-salafistischen Ideologie in Afghanistan in den 1980er Jahren bei Katja Mielke und Nick Miskak, „Making Sense of Daesh in Afghanistan: a social movement perspective“, Bonn International Center for Conversion (BICC), BICC Working Paper 6/2017, S. 31-32:  
[https://www.bicc.de/uploads/tx\\_bicctools/BICC\\_Working\\_Paper\\_6\\_2017.pdf](https://www.bicc.de/uploads/tx_bicctools/BICC_Working_Paper_6_2017.pdf)

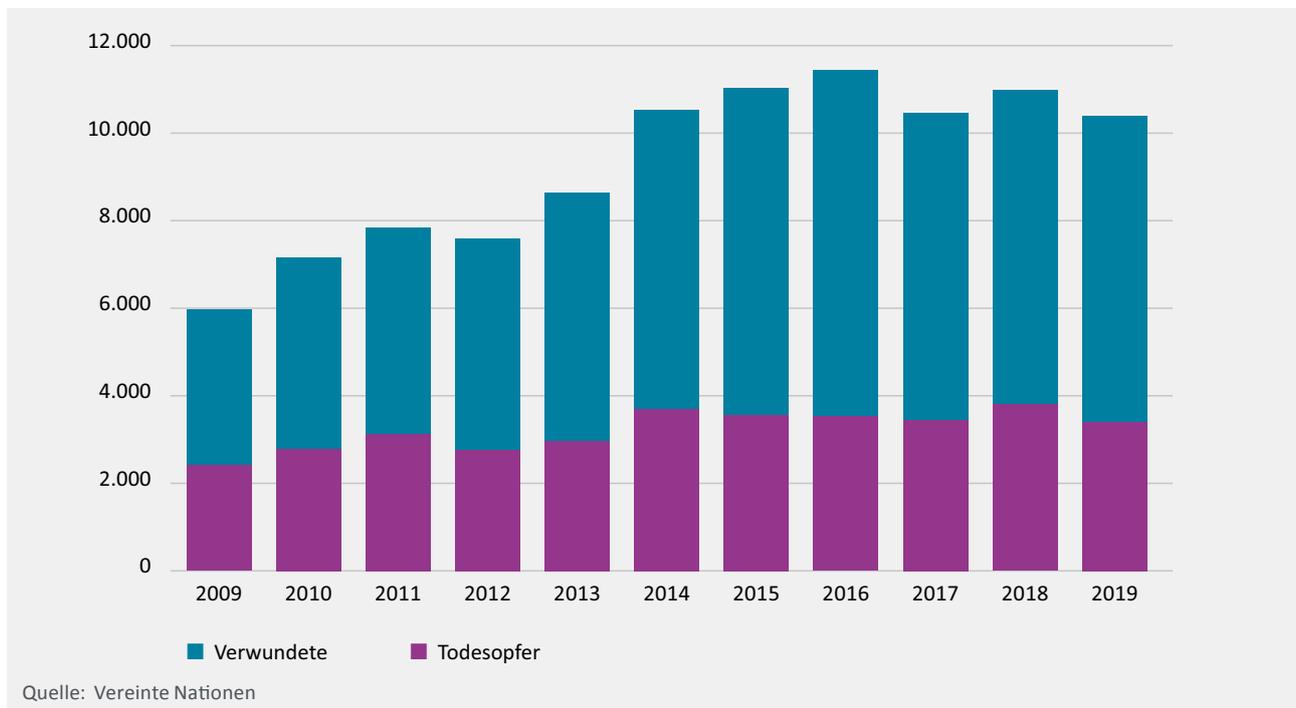
## 1.5 Gewaltkonflikt



Informationen zum Gewaltkonflikt in Afghanistan, insbesondere zu seiner historischen Entwicklung: Thomas Ruttig, „Afghanistan“, Bundeszentrale für Politische Bildung, 2017: <https://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/155323/afghanistan>

Nach Ende des Kalten Krieges kämpften verschiedene ehemalige Widerstandsgruppen gegen die sowjetische Besatzung der 1980er Jahre um die politische Vorherrschaft im Land. 1996 nahmen die von Pakistan unterstützten Taliban Kabul ein und riefen ein Islamisches Emirat aus. Verbliebene Mudschahedin wehrten sich jedoch als sogenannte Nordallianz gegen die Eroberung des gesamten Landes durch Talibantruppen. Die Anschläge des 11. September 2001 markierten einen Wendepunkt der Konfliktgeschichte. Da die Taliban-Führung Al-Quaida Mitgliedern Zuflucht gewährte, wurde Afghanistan ab Mitte Oktober 2001 zum ersten Ziel des von den Vereinigten Staaten geführten „Krieges gegen den Terror“. Gemeinsam mit der Nordallianz gelang es US-amerikanischen und NATO-Truppen das Taliban-Regime zu stürzen. Im sogenannten Bonn-Prozess verhandelten afghanische Oppositionsgruppierungen unter internationaler Vermittlung über die politische Neuordnung des Landes. Ziel war die Einigung auf eine Übergangsregierung sowie einen Fahrplan für die Verfassungsgebung und die Durchführung demokratischer Wahlen. Seit 2004 finden alle fünf Jahre Präsidentschaftswahlen statt (zuletzt 2019). Parlamentswahlen wurden 2005, 2010 und 2018 durchgeführt. Vorwürfe des Wahlbetrugs, verbreitete Korruption in der politischen Klasse, der Unwille zur Machtteilung bei politischen Führern, die Ineffizienz staatlicher Organe, aber auch die Diskreditierung demokratischer Inhalte durch Eliten, haben bislang eine Konsolidierung funktionierender demokratischer Prozesse verhindert.

Zivile Opfer des Krieges in Afghanistan (2009 – 2019)



Die Taliban, die nicht als Akteure am Bonn-Prozess beteiligt waren, traten ab 2003 wieder in Erscheinung und nahmen den bewaffneten Kampf gegen die afghanische Regierung und die im Land stationierten NATO-Truppen, die im Rahmen eines UN-Mandats die International Security Assistance Force (ISAF) bildeten, auf. Seitdem herrscht in Afghanistan ein ununterbrochener und zeitweise sehr intensiv geführter Bürgerkrieg, der im Zeitraum zwischen 2009 und 2019 mehr als 100.000 zivile Opfer forderte. Die ISAF wurde Anfang 2015 durch eine deutlich kleinere Mission (Resolute Support) ersetzt. Kurz darauf gelang es Taliban-Kämpfern in einer größeren militärischen Offensive mehrere afghanische Provinzen unter ihre Kontrolle zu bringen. Anfang 2020 einigten sich die Vereinigten Staaten mit Vertretern der Taliban auf ein Friedensabkommen. Dessen Umsetzung, das gegenwärtig zwischen der afghanischen Regierung und den Taliban ausgehandelt wird, ging seit Februar 2020 mit einer Eskalation der Gewalt einher.



In englischer Sprache: Analysen des Konflikts auf der Seite des Afghan Analysts Network (AAN):  
<https://www.afghanistan-analysts.org/en/>

## PSYCHISCHE ERKRANKUNGEN IN DER AFGHANISCHEN BEVÖLKERUNG

Aufgrund unzureichender diagnostischer Kapazitäten in Afghanistan gibt es keine gesicherten Zahlen zur Prävalenz psychischer Erkrankungen in der Bevölkerung. Schätzungen in wissenschaftlichen Studien sind sich jedoch darin einig, dass aufgrund der kriegsbedingten Gewalterfahrungen sehr viele Afghaninnen und Afghanen davon betroffen sind. Einer 2016 publizierten Untersuchung zufolge erlebten mehr als 70 Prozent der jungen Menschen in Kabul Gewaltereignisse, die zu einer psychischen Traumatisierung führen könnten. In einer Studie stellte die Weltgesundheitsorganisation bereits 2004 fest, dass 72 Prozent der befragten Afghaninnen und Afghanen an Angstzuständen, 68 Prozent an Depressionen und 42 Prozent an einer posttraumatischen Belastungsstörung litten. 2009 schätzte das afghanische Gesundheitsministerium den Anteil psychisch erkrankter Menschen in der Gesamtbevölkerung auf 66 Prozent.



In englischer Sprache: Quelle: Samuel Hall: „Urban displaced youth in Kabul – Part 1. Mental Health Also Matters, Afghanistan“, 2016: <https://www.samuelhall.org/publications/samuel-hall-urban-displaced-youth-in-kabul-part-1-mental-health-matters?rq=mental%20health>



Informationen zu psychischen Erkrankungen von Afghaninnen und Afghanen und den Umgang damit in Afghanistan im Gutachten „Afghanistan“ von Friederike Stahlmann, März 2018, S. 184-185 und S. 270-281: [https://www.ecoi.net/en/file/local/1431611/90\\_1527075858\\_gutachten-afghanistan-stahlmann-28-03-2018.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1431611/90_1527075858_gutachten-afghanistan-stahlmann-28-03-2018.pdf)



Informationen zu psychiatrischen und psychotherapeutischen Kapazitäten in Afghanistan in der Länderanalyse der Schweizerischen Flüchtlingshilfe: „Afghanistan: Psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung“, April 2017: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslander/mittlerer-osten-zentralasien/afghanistan/170405-afg-psychiatrische-behandlung.pdf>



In englischer Sprache: Informationen zu psychischen Erkrankungen in Afghanistan in Berichten von Human Rights Watch: „Afghanistan: Little Help for Conflict-Linked Trauma“ (Oktober 2019): <https://www.hrw.org/news/2019/10/07/afghanistan-little-help-conflict-linked-trauma> und „Afghanistans Silent Mental Health Crisis (Oktober 2019): <https://www.hrw.org/news/2019/10/07/afghanistans-silent-mental-health-crisis>

## 1.6 Bewaffnete Oppositionsgruppen

**Talibanbewegung:** Zusammenschluss bewaffneter islamistischer Gruppen in Afghanistan. Gemeinsames Ziel ist die gewaltsame Herstellung bzw. Wiederherstellung des „Islamischen Emirats Afghanistan“. Die gegenwärtige Regierung wird nicht anerkannt und als verwestlicht und hochgradig korrupt angesehen. Die Talibanbewegung führt daher einen Krieg gegen die afghanische Regierungsarmee sowie gegen die – in ihren Augen – ausländischen Besatzungstruppen. Im Unterschied zu anderen islamistischen Bewegungen verfolgen die Taliban keine politischen Ziele, die über Afghanistan selbst hinausreichen. Nach dem Tod von Mullah Umar (2013) und seinem Nachfolger Akhtar Mohammad Mansour (2016) gilt derzeit Haibatullah Akhunzadeh als politischer, religiöser und militärischer Anführer der Organisation. Schätzungsweise gibt es zwischen 60.000 und 65.000 Talibankämpfer in Afghanistan. Ende 2019 kontrollierten diese knapp 20 Prozent des landesweiten Territoriums. Darüber hinaus ist etwa die Hälfte aller Distrikte in Afghanistan zwischen Taliban und Regierungstruppen umkämpft.

-  Informationen zu den Taliban im Gutachten „Afghanistan“ von Friederike Stahlmann, März 2018, S. 11ff.: [https://www.ecoi.net/en/file/local/1431611/90\\_1527075858\\_gutachten-afghanistan-stahlmann-28-03-2018.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1431611/90_1527075858_gutachten-afghanistan-stahlmann-28-03-2018.pdf)
-  Informationen zu den Taliban im Interview mit Conrad Schetter „Wer sind die Taliban?“ bei Telepolis, Oktober 2011: <https://www.heise.de/tp/features/Wer-sind-die-Taliban-3391708.html>
-  In englischer Sprache: Informationen zur Struktur, Strategie, Anschläge und Beziehungen der Taliban beim Center for International Security and Cooperation (CISAC) an der US-amerikanischen Stanford Universität: <https://cisac.fsi.stanford.edu/mappingmilitants/profiles/afghan-taliban>
-  In englischer Sprache: Karte zur Gebietskontrolle der Taliban in Afghanistan beim „Long War Journal“ der Foundation for Defense of Democracies (FDD): <https://www.longwarjournal.org/mapping-taliban-control-in-afghanistan/>
-  Karten zur Konfliktintensität in den einzelnen Provinzen Afghanistans beim European Country of Origin Information Network: <https://www.ecoi.net/de/laender/afghanistan/landkarten/>

Die Talibanbewegung stellt als Dachorganisation die mit Abstand größte bewaffnete Oppositionsgruppe in Afghanistan. Daneben gibt es jedoch eine Vielzahl weiterer islamistischer und dschihadistischer Gruppierungen, die im Land Anschläge verüben und teilweise sogar kleinere Gebiete kontrollieren. Manche von ihnen sind mit den Taliban verbündet, andere stehen im Konflikt zu ihnen (besonders der Islamische Staat Khorasan Provinz, siehe unten). Manchmal unterscheiden sie sich von den Taliban durch ihre dezidiert transnationale Organisationsform, die über die Grenzen Afghanistans meist nach Pakistan hinausreicht. Die bekanntesten bzw. wichtigsten dieser Gruppen sind:

-  Informationen zu verschiedenen bewaffnete Oppositionsgruppen in Afghanistan im Gutachten „Afghanistan“ von Friederike Stahlmann, März 2018, S. 59-76: [https://www.ecoi.net/en/file/local/1431611/90\\_1527075858\\_gutachten-afghanistan-stahlmann-28-03-2018.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1431611/90_1527075858_gutachten-afghanistan-stahlmann-28-03-2018.pdf)
-  In englischer Sprache: Übersicht über islamistische Gruppen in Afghanistan beim „Counter Extremism Project“: <https://www.counterextremism.com/countries/afghanistan>
-  Übersicht über staatliche und nicht-staatliche Akteure im afghanischen Bürgerkrieg beim European Country of Origin Information Network: „Überblick über die Sicherheitslage in Afghanistan“, Stand Januar 2020: <https://www.ecoi.net/de/laender/afghanistan/themendossiers/allgemeine-sicherheitslage-in-afghanistan/#Toc517938640>

**Haqqani-Netzwerk:** Dschihadistische Gruppe, die bereits in den 1970er Jahren von Dschalaluddin Haqqani gegründet wurde. Sie ist in Afghanistan sowohl mit den Taliban als auch mit Al-Qaida und Lashkar-e Tayba (s. u.) verbündet und ebenso in Pakistan aktiv. Berichten zufolge kann sie im pakistanisch-afghanischen Grenzland und im Südosten Afghanistans auf bis zu 10.000 Kämpfer zurückgreifen. Sie ist verantwortlich für den Anschlag auf das Intercontinental Hotel in Kabul im Juni 2018 mit 42 Todesopfern.



In englischer Sprache: Informationen zum Haqqani-Netzwerk beim Center for International Security and Cooperation (CISAC): <https://cisac.fsi.stanford.edu/mappingmilitants/profiles/haqqani-network>

**Al-Qaida:** Trotz des hohen Bekanntheitsgrads dieses dschihadistischen Netzwerks gehen Expertinnen und Experten davon aus, dass Al-Qaida in Afghanistan kaum noch eine bedeutende Rolle spielt. Die US-amerikanischen Streitkräfte und die afghanische Regierung schätzen ihre Gesamtstärke derzeit auf wenige hundert Kämpfer im Land, vornehmlich im Nordosten. Die Beziehungen Al-Qaidas zu den Taliban sind wechselhaft und trotz gelegentlicher Zusammenarbeit immer wieder von Spannungen hinsichtlich ideologischer Ausrichtung und strategischer Zielsetzung geprägt.

**Lashkar-e Jhangvi:** Eine dschihadistische Gruppe, die seit den 1990er Jahren vorwiegend in Pakistan aktiv ist, jedoch auch einige Anschläge in Afghanistan verübt hat. Sie zählt einige hundert Kämpfer und konzentriert ihre Gewalt vor allem gegen die schiitische Minderheit in der Region, etwa die afghanische Hasara. Ziel ist die Errichtung eines homogenen sunnitischen Staates in Pakistan. Seit 2015 ist Lashkar-e Jhangvi mutmaßlich mit dem Islamischen Staat Khorasan-Provinz (ISKP) verbündet.



In englischer Sprache: Informationen zu Lashkar-e Jhangvi beim Center for International Security and Cooperation (CISAC): <https://cisac.fsi.stanford.edu/mappingmilitants/profiles/lashkar-e-jhangvi-lej>

**Lashkar-e Tayba:** Militante islamistische Gruppierung in Pakistan, die mehrere tausend Mitglieder umfasst und – vermutlich mit Unterstützung pakistanischer Sicherheitsbehörden – vornehmlich Anschläge gegen indische Ziele in der Kaschmir-Region durchführt. Kämpfer von Lashkar-e-Tayba beteiligten sich in den letzten Jahren allerdings auch an Operationen der Taliban gegen Regierungs- und NATO-Truppen in Afghanistan.



In englischer Sprache: Informationen zu Lashkar-e Tayba beim Center for International Security and Cooperation (CISAC): <https://cisac.fsi.stanford.edu/mappingmilitants/profiles/lashkar-e-taiba>

**Islamische Bewegung Usbekistan:** Salafistisch-dschihadistische Organisation, die seit den späten 1990er Jahren zunächst in Usbekistan aktiv war, seit 2002 aber im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet mit einigen hundert Mitgliedern auf Seiten der Taliban und Al-Qaida gegen afghanische Regierungstruppen und NATO-Streitkräfte kämpfte. 2015 erklärte ihr Anführer, Usman Ghazi, den Anschluss der Gruppe an den Islamischen Staat Khorasan-Provinz, s. u.)



In englischer Sprache: Informationen zur Islamischen Bewegung Usbekistan beim Center for International Security and Cooperation (CISAC): <https://cisac.fsi.stanford.edu/mappingmilitants/profiles/islamic-movement-uzbekistan>

**Islamischer Staat Khorasan-Provinz (ISKP) / Daesh:** Die salafistisch-dschihadistische Gruppe operiert seit 2014 mit einem eigenen Ableger in den östlichen afghanischen Provinzen Nangarhar, Kunar und Nuristan an der Grenze zu Pakistan. Hier übt sie mit schätzungsweise 1.500 bis 4.000 Kämpfern territoriale Kontrolle aus. Sie konnte auf bestehende dschihadistisch-salafistische Netzwerke zurückgreifen; einzelne lokale Taliban-Gruppen und Kommandeure sind anscheinend zum ISKP übergelaufen. Zwischen 2015 und 2019 verübte der ISKP eine Reihe von Anschlägen gegen schiitische Hasara sowie Regierungs- und NATO-Truppen. Bei Berichten über vermeintliche ISKP-Aktivitäten in anderen Landesteilen Afghanistans handelt es sich meist nur um sporadische und mitunter rein symbolische Sympathiebekundungen, die keinesfalls Ausdruck eines wirklichen territorialen Machtanspruchs sind, obwohl ISKP-Zellen offensichtlich auch im Westen und Nordwesten bestehen. Allerdings hat der ISKP auch im Osten Afghanistans zunehmend Schwierigkeiten, sein Territorium weiter auszudehnen, da der Rückhalt in der Bevölkerung weitgehend fehlt. Vor allem konkurriert der ISKP aber mit den Taliban, die aufgrund religiöser bzw. ideologischer Differenzen (u. a. Verwurzelung der Taliban in paschtunischen Stammestraktionen und Nähe zum Sufismus vs. salafistischer Purismus) sowie ihrer unterschiedlichen politisch-strategischen Zielsetzungen (Fokussierung der Taliban auf Afghanistan vs. Vision eines grenzüberschreitenden Kalifats) offenbar nicht als Verbündete in Frage kommen. 2018 kam es zu heftigen Kämpfen zwischen Taliban-Gruppen und der ISKP in den Provinzen Dschaudschan und Farjab, bei denen der ISKP anscheinend schwere Verluste erlitt.



Informationen zum ISKP bei Nicole Birtsch, „Der ‚Islamische Staat‘ in Afghanistan“, in: Felix Heiduk (Hg.) Das kommende Kalifat? ‚Islamischer Staat‘ in Asien: Erscheinungsformen, Reaktionen und Sicherheitsrisiken, Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP), Juni 2018, S. 39-48: [https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2018S09\\_hdk.pdf](https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2018S09_hdk.pdf)



In englischer Sprache: Analyse des ISKP bei Katja Mielke und Nick Miszak, „Making Sense of Daesh in Afghanistan: a social movement perspective“, Bonn International Center for Conversion (BICC), BICC Working Paper 6/2017: [https://www.bicc.de/uploads/tx\\_bicctools/BICC\\_Working\\_Paper\\_6\\_2017.pdf](https://www.bicc.de/uploads/tx_bicctools/BICC_Working_Paper_6_2017.pdf)



In englischer Sprache: Informationen zum ISKP beim Center for International Security and Cooperation (CISAC): <https://cisac.fsi.stanford.edu/mappingmilitants/profiles/islamic-state-khorasan-province>



## 2 SYRIEN (Herkunftsland)

Der syrische Bürgerkrieg hat seinen Ursprung im sogenannten „Arabischen Frühling“ von 2011. Präsident Bashar al-Assad reagierte mit Gewalt auf die politischen Proteste, die in einen Bürgerkrieg umschlugen. Bis Anfang 2020 kamen mehr als eine halbe Million Menschen gewaltsam ums Leben, darunter viele Zivilistinnen und Zivilisten. Schätzungsweise mehr als 100.000 syrische Bürgerinnen und Bürger wurden verhaftet, gefoltert und / oder hingerichtet. 6,7 Millionen Syrerinnen und Syrer sind aus dem Land geflüchtet; etwa 770.000 halten sich derzeit in Deutschland auf.

Das folgende Kapitel enthält Fakten zum ☞ öffentlichen Leben, dem ☞ Bildungswesen, den ☞ ethnischen und religiösen Gruppen, dem ☞ Gewaltkonflikt und den ☞ Akteuren des Bürgerkriegs im Herkunftsland Syrien.

- ☞ Informationen zu Syrien im Länder-Informations-Portal „Syrien“ der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ): <https://www.liportal.de/syrien/>
- ☞ Informationen zur politischen und wirtschaftlichen Situation Syriens im Länderbericht „Syrien“ des Transformationsindex 2020 der Bertelsmann-Stiftung, Stand Januar 2019: <https://www.bti-project.org/de/berichte/country-dashboard-SYR.html>
- ☞ Weitere Länderprofile zu Syrien beim European Country of Origin Information Network, teilweise in englischer Sprache: <https://www.ecoi.net/de/laender/arabische-republik-syrien/landerprofile/>

Schätzungsweise eine halbe Million Menschen sind dem syrischen Bürgerkrieg seit 2011 zum Opfer gefallen. Es gibt 6,2 Millionen Binnenvertriebene, weitere 6,7 Millionen Syrerinnen und Syrer sind aus dem Land geflüchtet. Jede zweite syrische Staatsbürgerin bzw. Staatsbürger befindet sich demnach auf der Flucht. Davon sind über eine Million nach Europa gekommen, etwa 770.000 Syrerinnen und Syrer halten sich derzeit in Deutschland auf.



Informationen zu syrischen Geflüchteten in Deutschland beim „Mediendienst Integration“ des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge:

<https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/syrische-fluechtlinge.html>



Informationen zu Rechtsprechungen und Erlassen in Bezug zu syrischen Geflüchteten auf der Internetseite des Flüchtlingsrats NRW:

<https://www.fnrw.de/themen-a-z/herkunftslander/thema/syrien.html>

Syrien ist de facto eine Diktatur. Die Baath-Partei dominiert das politische System des Landes, Staatspräsident ist seit 2000 Baschar al-Assad. Syrische Regierungstruppen und regimetreue Milizen konnten sich zuletzt gegen bewaffnete Oppositionsgruppen durchsetzen und den größten Teil des Staatsterritoriums zurückerobern. Das Gebiet um die Stadt Idlib im Nordwesten Syriens befand sich Anfang 2020 noch unter Kontrolle von Oppositionsgruppen, darunter der Zusammenschluss dschihadistischer Milizen Hayat Tahrir al-Scham (HTS). Die Kurdische Autonomie-region im Nordosten des Landes ist offiziell wieder unter Regimekontrolle, auch wenn sie tatsächlich weiterhin von kurdischen Kräften gehalten wird.



Informationen zur jüngeren syrischen Geschichte bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges bei Katharina Lange, „Syrien: ein historischer Überblick“, Bundeszentrale für Politische Bildung, Februar 2013:

<https://www.bpb.de/apuz/155119/syrien-ein-historischer-ueberblick?p=all>

## 2.1 Öffentliches Leben

Ende 2019 hielten Regierungstruppen und regimetreue Milizen die größten Städte des Landes (Damaskus, Aleppo, Homs und Hama) sowie fast alle Provinzhauptstädte. Lediglich vier größere Gebiete blieben außerhalb staatlichen Zugriffs: 1) die Gegend rund um die belagerte Stadt Idlib sowie benachbarte Gebiete im westlichen Gouvernement von Aleppo und im nördlichen Hama Gouvernement; 2) die von türkischen Streitkräften besetzten Gebiete im Nordwesten; 3) die nördlichen und östlichen Teile des Landes, die nach wie vor von den kurdisch-dominierten Demokratischen Kräften Syriens verteidigt werden; 4) eine 55 Kilometer breite Pufferzone am Al Tanf Grenzübergang zum Irak im Gouvernement von Homs.



In englischer Sprache: Aktuelle Karte der Gebietskontrolle im syrischen Bürgerkrieg:

<https://syria.liveuamap.com/>

Obwohl die syrische Armee inzwischen weite Landesteile besetzt, variiert der Grad tatsächlicher staatlicher Reichweite und Kontrolle stark in verschiedenen Gebieten. In Damaskus selbst und in Teilen des Südwestens des Landes konnte das Regime trotz des Bürgerkriegs staatliche Institutionen wie Schulen, Krankenhäuser und die öffentliche Verwaltung mit Einschränkungen aufrechterhalten. In einigen von Regierungstruppen zurückeroberten Gebieten gilt die staatliche Durchsetzungsfähigkeit als vergleichsweise hoch, die öffentliche Infrastruktur wird in Teilen wiederaufgebaut. Jedoch hängt die Möglichkeit der lokalen Bevölkerung, öffentliche Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, stark davon ab, wie ihre Loyalität zum Assad-Regime eingeschätzt wird. Vielerorts beschränkt sich die Autorität des Staates einzig auf die Verfolgung und Bestrafung vermeintlicher Oppositioneller. Darüber hinaus sind in einigen Gebieten, die formal unter Kontrolle des Regimes stehen, Regierungstruppen kaum präsent. So ist beispielsweise im Dar'a Gouvernement die Macht unter einer Vielzahl regierungstreuer paramilitärischer Gruppen und lokaler Milizen verteilt, die untereinander um Zugänge zu Ressourcen konkurrieren. Von einer schrittweisen Rückkehr zur Normalität im Alltagsleben der Bevölkerung kann hier keine Rede sein.



Informationen zur öffentlichen Verwaltung und Kontrolle in den zurückeroberten Gebieten Syriens im Bericht des European Country of Origin Information Network „Syria – Exercise of authority in recaptured areas“, Stand Januar 2020, in englischer Sprache: [https://www.ecoi.net/en/file/local/2023848/01\\_2020\\_EASO\\_COI\\_Report\\_Syria\\_Exercise\\_of\\_authority\\_in\\_recaptured\\_areas.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2023848/01_2020_EASO_COI_Report_Syria_Exercise_of_authority_in_recaptured_areas.pdf)

Das Gerichtswesen ist stark vom Bürgerkrieg geprägt. Das Regime hat mit der Schaffung eigener Gerichte zur „Terrorismusbekämpfung“ sowie mit einer Ausweitung der Befugnisse der Militärgerichtsbarkeit ein paralleles Justizsystem geschaffen, das jenseits aller rechtsstaatlicher Maßstäbe mit einem hohen Grad an Willkür gegen vermeintliche Dissidenten und Regierungskritiker vorgeht. Nach einem Gesetz von 2012 lässt die Definition eines „Terroristen“ einen großen Interpretationsspielraum zu. Potenziell können jede Bürgerin und jeder Bürger in das Visier dieser Sondergerichte geraten. Geständnisse werden regelmäßig durch die Anwendung von Folter erpresst, wie zum Beispiel im berüchtigten Saydnaya Gefängnis nördlich von Damaskus. Die Möglichkeiten der Beschuldigten zur Verteidigung sind ausgesprochen eingeschränkt, Prozesse dauern Berichten zufolge häufig unter Ausschluss der Öffentlichkeit nur wenige Minuten. Im Falle einer Verurteilung wegen „Terrorismus“ drohen zehn bis zwanzig Jahre Inhaftierung unter unmenschlichen Bedingungen, in vielen Fällen auch die Todesstrafe.



Informationen zur Menschenrechtslage in Syrien und Repressionen des Assad-Regimes in der Sammlung aktueller Berichte von Amnesty International: <https://www.amnesty.de/informieren/laender/syrien>

Zivile Gerichte galten bereits vor dem Bürgerkrieg als hochgradig korrupt und ineffizient. Die Bevölkerung hat kein Vertrauen in eine unabhängige und funktionierende Justiz. Richter sind unterbezahlt und überfordert. Die Bearbeitung einfacher Fälle kann mehrere Jahre in Anspruch nehmen – manchmal übersteigt die Dauer der Untersuchungshaft die schlussendliche Haftstrafe. Die Bestechung von Justizmitarbeitern ist für diejenigen, die es sich leisten können, ein gängiges Mittel, um die Prozessdauer zu beschleunigen und günstige Urteile zu erwirken. Dies gilt allerdings nicht für politische Fälle. Im Korruptionsindex von Transparency International rangiert Syrien auf einem der hintersten Plätze. Angeblich kursieren Preislisten im Land, welche die nötigen Bestechungsgelder für verschiedene Fälle bzw. Tatbestände aufzählen.



In englischer Sprache: Informationen zum Gerichtswesen in Syrien im Bericht des European Country of Origin Information Network „Actors“, Kapitel 2.2. „Judiciary and Penal System“, S. 15-23, Stand Dezember 2019: [https://www.ecoi.net/en/file/local/2021861/2019\\_12\\_EASO\\_COI\\_Report\\_Syria\\_Actors.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2021861/2019_12_EASO_COI_Report_Syria_Actors.pdf)



In englischer Sprache: Informationen zu Korruption in Syrien auf der Internetseite von Transparency International: <https://www.transparency.org/country/SYR>

Neben polizeilichen Ermittlungen und juristischen Prozessen kommt es in Syrien vor, dass auch größere Konflikte, etwa innerhalb oder zwischen Familien, auf informellen Wegen ausgetragen werden. „Ehrenmorde“ an Frauen durch ihre eigenen Familienmitglieder sind dokumentiert. Bei interfamiliären Konflikten spielt das Aushandeln von Entschädigungszahlungen, aber auch gewalttätige Selbstjustiz eine wichtige Rolle. Diese Form der „Blutrache“ ist in Syrien offiziell zwar verboten, de facto aber straffrei.



In englischer Sprache: Quelle: „Guardian“, 2018, „‘They see no shame’. ‚Honor‘ killing video shows plight of Syrian women“: <https://www.theguardian.com/global-development/2018/nov/12/they-see-no-shame-honour-killing-video-shows-plight-of-syrian-women>



In englischer Sprache: Kommentar der „Women’s International League for Peace and Freedom“ zu syrischen „Ehrenmorden“, Stand 2012: <https://www.wilpf.org/statement-honour-crimes-in-syria/>



Informationen zur Rolle von Frauen in der syrischen Gesellschaft im Länder-Informations-Portal „Syrien“ der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ): „Soziale Strukturen“: <https://www.liportal.de/syrien/gesellschaft/>

## 2.2 Bildungswesen



Informationen zum Bildungswesen in Syrien im Länder-Informations-Portal „Syrien“ der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ): „Bildung“: <https://www.liportal.de/syrien/gesellschaft/>



Informationen zum Schulsystem in Syrien im „Steckbrief“ von KITA.NRW des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen: „Hintergrundwissen für frühpädagogische Fachkräfte zu Herkunftsländern: Bildung in der Arabischen Republik Syrien“: <https://www.kita.nrw.de/file/2226/download?token=-7VHxqQx>

Vor Beginn des Bürgerkriegs verfügte Syrien über eine in urbanen Lagen gut ausgebaute schulische Infrastruktur, besonders in der Primärbildung. 95 Prozent aller Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren besuchten 2009 eine Grundschule. Die Rate der Alphabetisierung lag bei 94 Prozent unter Jugendlichen und bei 80 Prozent unter Erwachsenen. Diese Rate variierte allerdings sehr stark unter den Gouvernaten und zwischen den Geschlechtern.

Fast alle Schulen in Syrien sind in staatlicher Hand. Der Schulbesuch ist kostenlos, was auch die Bereitstellung von Lehrmaterialien einschließt. Der Unterricht findet auf Arabisch statt. Eine Bildungsreform erlaubte 2003 den verschiedenen Religionsgemeinschaften im Land, an Schulen einen eigenen Religionsunterricht durchzuführen.



Informationen zum syrischen Bildungssystem im Länderprofil des BQ-Portals des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie: <https://www.bq-portal.de/db/L%C3%A4nder-und-Berufsprofile/syrien>



Informationen zum syrischen Bildungssystem bei der Kultusminister-Konferenz, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen: „Grundstruktur des Bildungswesens in Syrien“, Stand 26. September 2017: [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/ZAB/BV\\_Anlagen/SY\\_2017\\_Grundstruktur\\_des\\_Bildungswesens.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/ZAB/BV_Anlagen/SY_2017_Grundstruktur_des_Bildungswesens.pdf)

Es gibt prinzipiell eine Schulpflicht über neun Jahre. Sie beinhaltet den Besuch einer Grundschule (im Alter von 6 bis 12 Jahren) sowie einer weiterführenden Mittelschule (12 bis 15 Jahre). Danach stehen Jugendlichen, abhängig von den Ergebnissen einer Abschlussprüfung (Basic Education Certificate), grundsätzlich zwei Bildungswege offen. Auf der einen Seite haben sie die Möglichkeit, für weitere drei Jahre eine Oberschule (Sekundarstufe II bzw. General Secondary School) zu besuchen. Dieser Bildungsweg teilt sich von der 11. Klasse an in einen literarisch-geisteswissenschaftlichen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Zweig auf. Er endet nach erfolgreicher Prüfung mit dem Erwerb einer allgemeinen Hochschulreife (Baccalaureate) und ist Voraussetzung für den Besuch einer der staatlichen Universitäten in Damaskus, Latakia, Homs oder Aleppo.

Auf der anderen Seite konnten Schülerinnen und Schüler eine dreijährige Berufsausbildung an einer technischen Sekundarschule (Technical Secondary School) absolvieren. Sie endete mit einem Abschluss im Bereich Industrie (Industrial Diploma), Handel (Commerce Diploma) oder Landwirtschaft (Agriculture Diploma) in verschiedenen Ausbildungsberufen. Mit überdurchschnittlich guten Abschlussnoten ermöglichte auch die technische Sekundarschule den anschließenden Besuch einer Universität. In den meisten Fällen blieb Absolventen jedoch nur die Option, ihr Berufsstudium für weitere zwei Jahre an einem sogenannten technischen Institut (Technical Intermediate Institute) fortzusetzen und dort schließlich ein Technical Institute Diploma zu erwerben.



Übersicht über Ausbildungsberufe an technischen Sekundarschulen in Syrien im BQ-Portal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie: <https://www.bq-portal.de/db/330/syrien/sonstiger-hinweis/ausbildungsberufe-der-syrischen-technischen-sekundarschulen>

Viele Jugendliche gingen nach Abschluss der Mittelschule jedoch weder auf eine Oberschule noch auf eine der technischen Berufsschulen. Sie erwartete stattdessen der direkte Einstieg in das Berufsleben.

Der syrische Bürgerkrieg hat das Bildungssystem in weiten Teilen des Landes zusammenbrechen lassen. Ein geregelter Schulbesuch war und ist für viele Kinder unmöglich. Schätzungsweise 40 Prozent der schulischen Infrastruktur wurden zerstört, beschädigt oder einem anderweitigen Nutzen zugeführt. Viele ehemalige Schulen sind heute Militärstützpunkte, Gefängnisse oder Unterkünfte für Geflüchtete. Nicht zuletzt die militärische Nutzung von Bildungseinrichtungen machte diese Orte auch immer wieder zu Zielen von Angriffen, sowohl von Seiten von Regierungs- wie auch Oppositionskräften. 2018 wurden beispielsweise insgesamt 113 Angriffe auf Schulgebäude verzeichnet. Mitte 2019 gingen Beobachter davon aus, dass etwa 6.000 Schulen im Land nicht mehr existieren und die Hälfte der syrischen Kinder keinen oder nur einen eingeschränkten und unregelmäßigen Zugang zu Bildung haben. Dies trifft vor allem auf Binnenflüchtlinge zu. Besonders dramatisch ist die Lage im noch immer umkämpften Gebiet um Idlib im Nordwesten des Landes. Die vielerorts nach wie vor sehr unsichere Situation hindert Schülerinnen und Schüler daran, lange Schulwege zurückzulegen. Aufgrund der im Zuge des Krieges gewachsenen Armut müssen viele Kinder zudem zum Auskommen ihrer Familien beitragen statt eine Schule zu besuchen. Einige Kinder wurden bereits in sehr jungem Alter für den Krieg rekrutiert.



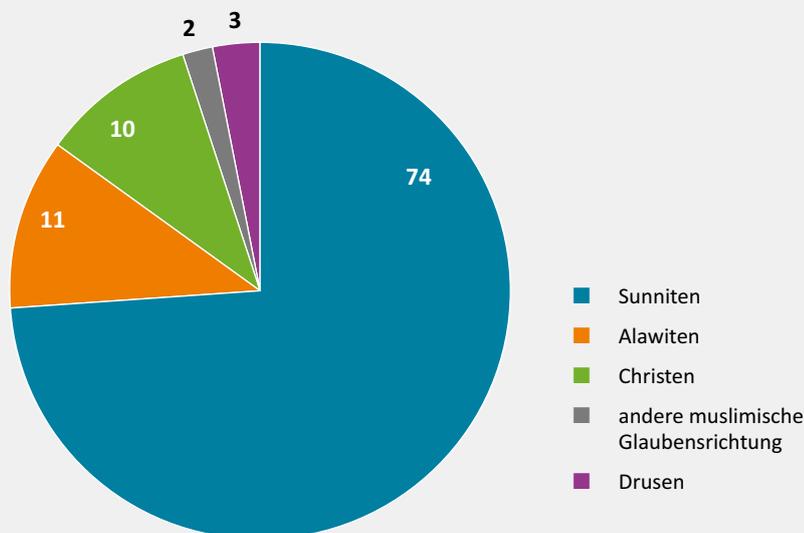
In englischer Sprache: Informationen zum oft sehr problematischen Zugang zu Schulbildung in Syrien im Bericht des European Country of Origin Information Network „Syria: Targeting of individuals“ vom März 2020; Kapitel 12.3. „Access to education“, S. 94-95: <https://easo.europa.eu/sites/default/files/publications/easo-coi-report-syria-targeting-individuals.pdf>

### 2.3 Ethnische und religiöse Gruppen



Informationen zu „Religionen und Ethnien“ in Syrien im Länder-Informations-Portal „Syrien“ der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ): <https://www.liportal.de/syrien/gesellschaft/#c17500>

Religiöse Gruppen in Syrien (Stand 2011, in Prozent)



Quelle: Minority Rights Group International, World Directory of Minorities and Indigenous Peoples - Syria, October 2011, <https://www.refworld.org/docid/4954ce5ac.html>

Etwa 90 Prozent der syrischen Bevölkerung sind Araberinnen und Araber, offizielle Landessprache ist Arabisch. Die große Mehrheit (85 bis 90 Prozent) gehört darüber hinaus muslimischen Glaubensrichtungen an. Dies sollte allerdings nicht über die große ethnische und religiöse Vielfalt des Landes hinwegtäuschen, das unter anderem auch von Kurden, Turkmenen, Tscherkessen, Aramäern, Assyrern und Armeniern bzw. von Sunniten, Alawiten, Schiiten, Drusen, Christen und Jesiden bewohnt wird. Das Assad-Regime betont offiziell sein Interesse an einer friedlichen Koexistenz von Ethnien und Religionen. Die Kriterien für eine Verfolgung durch die Regierung sind vornehmlich politischer Natur. Während des Bürgerkriegs fielen nur die Oppositionsgruppen des Islamischen Staats (IS) und der Hayat Tahrir al-Sham (HTS) durch gezielte Massaker an „Ungläubigen“ (z. B. Schiiten, Alawiten, Christen und Jesiden) auf. Gleichzeitig mobilisierte das Regime konfessionelle Minderheiten im Land gegen die Bedrohung durch ultra-orthodoxe sunnitische „Terroristen“. Syrien ist zudem das Schlachtfeld, auf dem schiitische und sunnitische Regionalmächte ihre Spannungen gewaltsam austragen. Insgesamt verstärkten diese Dynamiken das Konfliktpotenzial religiöser Trennlinien innerhalb der Bevölkerung.



Informationen zu Religionen und ethnischen Gruppen in Syrien bei Salam Said, „Gesellschaftliche und sozioökonomische Entwicklung Syriens“, Bundeszentrale für Politische Bildung, 2013:

<https://www.bpb.de/apuz/155124/gesellschaftliche-und-soziooekonomische-entwicklung-syriens>

**Sunnitische Araberinnen und Araber** stellen mit einem Anteil von etwa 70 Prozent an der Gesamtbevölkerung die größte ethnische und religiöse Gruppe dar und können in allen Landesteilen angetroffen werden. Allerdings handelt es sich hierbei keineswegs um eine homogene Gemeinschaft. Sie umfasst sowohl nicht praktizierende Sunniten mit einer säkularen Einstellung als auch Sufisten, Quietisten sowie radikale und gewaltbereite Islamisten. Einige Sunniten gehören zur Wirtschaftselite des Landes und stehen auf der Seite des Assad-Regimes. Die Bedrohung durch sunnitische Dschihadisten erhöhte jedoch das Misstrauen religiöser Minderheiten gegenüber allen Sunniten im Land, das vom Assad-Regime geschickt geschürt und ausgenutzt wurde. Sunnitische Rekruten sehen sich in der Regierungsarmee offenbar deutlich schlechteren Bedingungen ausgesetzt als Angehörige anderer Konfessionen, insbesondere Alawiten. Sunniten stehen darüber hinaus ganz besonders in Verdacht, mit Oppositionsgruppen zu sympathisieren und sind deshalb immer wieder die Zielscheibe gewalttätiger Repressionen durch das Regime. Berichten zufolge werden mehrheitlich von Sunniten bewohnte Ortschaften beim Wiederaufbau der Infrastruktur gegenüber Gegenden mit anderen Religionsgemeinschaften benachteiligt.

**Kurden** bilden mit einem geschätzten Bevölkerungsanteil von etwas mehr als zehn Prozent die größte ethnische Minderheit im Land. Sie bekennen sich vornehmlich zum sunnitischen Islam und leben zu einem großen Teil in der 2016 ausgerufenen Autonomen Administration von Nord- und Ostsyrien, die auch unter dem kurdischen Namen Rojava bekannt ist. Einzelne kurdische Siedlungen im Nordwesten Syriens, insbesondere in der Gegend um Afrin, wurden 2018 Ziel einer türkischen Militäroffensive (Operation Olivenzweig), die eine Ausweitung der politischen Kontrolle durch kurdisch-dominierte Milizen aus der Autonomieregion verhindern wollte. In größeren Städten wie Damaskus und Aleppo leben allerdings auch viele „arabisierte“ Kurden ohne besondere ethno-politische Agenda. Viele Kurden sind staatenlos und einige sind noch nicht einmal von den syrischen Behörden registriert. Ein Erlass des Regimes von 2011 erleichterte jedoch insbesondere den in den Großstädten lebenden Kurden den Zugang zur syrischen Staatsbürgerschaft, woraufhin sie nach Beginn des Bürgerkriegs für die syrische Regierungsarmee rekrutiert werden konnten.

Gemessen an der Gesamtbevölkerung sind muslimische **Alawiten** mit etwa zehn Prozent eine der größten religiösen Minderheiten in Syrien. Sie leben hauptsächlich in den Küstengebieten im Nordwesten um die Stadt Latakia, aber auch in großen Gemeinden in Damaskus, Homs und Hama. Alawiten besetzen die wichtigsten Posten im syrischen Sicherheitsapparat und stellen den Löwenanteil des Offizierskorps in der Regierungsarmee. Assad selbst gehört dieser Religionsgemeinschaft an, wie auch sein Vater, der das Land von 1970 bis 2000 regierte. Syrische Alawiten sind dem Assad-Regime gegenüber mutmaßlich loyaler eingestellt als andere Konfessionsgruppen. Beobachtern zufolge sehen viele unter ihnen den syrischen Bürgerkrieg in erster Linie als einen Verteidigungskampf gegen sunnitische Islamisten. Alawiten bleiben in der Regel von politischer Verfolgung, Folter, Verhaftung und

Hinrichtung durch das Regime verschont. Gleichzeitig litten sie während des Krieges in besonderem Maße unter der Gewalt der Oppositionskräfte. Massenhinrichtungen in der alawitischen Zivilbevölkerung, manchmal aus Rache für Angriffe von Regierungstruppen auf sunnitische Gemeinden, waren keine Seltenheit – ganz unabhängig von der tatsächlichen Regimetreue der Opfer. Viele junge Alawiten sind zudem als Soldaten ums Leben gekommen. Alawiten, welche sich der Opposition anschlossen, sind wiederum besonders harter Folter ausgesetzt.

**Christen** stellen die zweite große religiöse Minderheitengruppe in Syrien dar. Vor Ausbruch des Bürgerkriegs machte sie ebenfalls um die zehn Prozent der Gesamtbevölkerung aus. Christen lebten vor allem in Damaskus, Aleppo, Homs, Hama, Latakia und im Gouvernement von Hanaka. Die christliche Gemeinschaft in Syrien ist stark fragmentiert und verteilt sich über eine komplexe Gemengelage unterschiedlicher Kongregationen (u. a. griechisch-orthodoxe Kirche, melkitische griechisch-katholische Kirche, syrisch-orthodoxe Kirche, assyrische Kirche, chaldäisch-katholische Kirche). Während des Bürgerkriegs litten Christen sowohl unter Angriffen von Regierungstruppen als auch von Oppositionskräften. Islamistische Gruppen verfolgten gezielt Christen in den von ihnen eroberten Gebieten und richteten viele von ihnen hin. Bis zu drei Viertel der syrischen Christen verließen im Laufe des Bürgerkriegs das Land. Die Verbliebenen halten sich entweder in der Autonomieregion im Nordosten oder aber in Gebieten auf, die fest unter der Kontrolle des syrischen Regimes stehen. Hier gibt es Berichten zufolge einige, die ihre Loyalität gegenüber dem Assad-Regime betonen und die syrischen Regierungstruppen als Schutzmacht gegen gewalttätige sunnitische „Terroristen“ sehen.

Weitere kleinere ethnische und/oder religiöse Minderheiten in Syrien umfassen die **Drusen** (drei bis vier Prozent der Bevölkerung, hauptsächlich im Gouvernement von Sweide südöstlich von Damaskus sowie in der Provinz von Idlib), **Jesiden** (ein Prozent, vornehmlich um Afrin im Nordwesten des Landes sowie in der Umgebung von Hasaka und Aleppo) sowie eine kleine Gemeinde von **Schiiten** (Zwölfer-Schia und Ismailiten bzw. Siebener-Schiiten in der Gegend um Salamiya). Auch Angehörige dieser Gemeinschaften fallen regelmäßig Anschlägen und Massakern islamistischer Milizen zum Opfer. Insbesondere die Mehrzahl der Drusen versucht jedoch, in den Auseinandersetzungen zwischen Regierungstruppen und Oppositionskräften eine neutrale Position beizubehalten.

Es wäre trotz der hier aufgezeigten Tendenzen jedoch verkehrt, die Konfliktlinien in Syrien starr entlang ethnischer und/oder religiöser Unterschiede zu ziehen. So befinden sich in der politischen syrischen Opposition (➔ Abschnitt 2.5) nicht nur sunnitisch-arabische, sondern auch christliche, drusische, alawitische und kurdische Personen, die wiederum sowohl religiöse als auch säkulare Staatsideen vertreten.



In englischer Sprache: Informationen zu ethnischen Gruppen in Syrien, insbesondere mit detaillierten Angaben dazu, wie einzelne Gruppen unter dem Bürgerkrieg leiden bzw. aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit zum Ziel von Angriffen werden, im Bericht des European Country of Origin Information Network „Syria: Targeting of individuals“ vom März 2020; Kapitel 10. S. 75-86:  
<https://easo.europa.eu/sites/default/files/publications/easo-coi-report-syria-targeting-individuals.pdf>

## 2.4 Gewaltkonflikt



Übersicht über Ursachen und Hintergründe des syrischen Konflikts bei Carsten Wieland, „Syrien“, Bundeszentrale für Politische Bildung, 20. Oktober 2017, <https://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/54705/syrien>



Analysen und Berichten zum Syrienkrieg auf der Internetseite des Informations-Portals zur Politische Bildung der Bundesarbeitsgemeinschaft Politische Bildung Online: <https://www.politische-bildung.de/syrien.html>

Der syrische Bürgerkrieg hat seinen Ursprung im sogenannten „Arabischen Frühling“ von 2011. Nach dem Vorbild der Demonstrationen in Tunesien oder Ägypten, gingen junge Syrerinnen und Syrer auf die Straße, um unter anderem gegen die autoritäre Herrschaft von Präsident Bashar al-Assad und die Korruption im Staatsapparat zu protestieren. Sie forderten politische und soziale Reformen. Das Regime reagierte mit Gewalt, bewaffnete Widerstandsgruppen formierten sich und schnell schlugen die politischen Proteste in einen Bürgerkrieg um. Auf der einen Seite kämpfte ein Zusammenschluss verschiedener oppositioneller Kräfte als Freie Syrische Armee gegen Regierungstruppen. Auf der anderen Seite nutzen ultraorthodoxe sunnitisch-dschihadistische Gruppen die Gunst der Stunde, um eigene Territorial- und Machtansprüche zu stellen. Milizen des sogenannten Islamischen Staats (IS) – auch bekannt unter der arabischen Bezeichnung Daesh – eroberten ab 2013 große Gebiete im Osten des Landes und riefen Mitte 2014 ein eigenes „Kalifat“ aus. Eine von den Vereinigten Staaten geführte internationale Militärkoalition, die Luftangriffe durchführte sowie kurdisch-arabischen Bodentruppen (SDF, Syrian Democratic Forces) im Kampf gegen die Dschihadisten unterstützte, nahm dem IS zwischen 2017 und 2018 die territoriale Kontrolle in Syrien und im Irak ab. SDF-Kämpfer eroberten im Frühjahr 2019 das letzte Dorf des „Kalifats“. Insbesondere unterstützt durch Russland und Iran, gelang es dem Assad-Regime derweil, die bewaffneten Oppositionskräfte zurückzudrängen, die zeitweise zwei Drittel des Territoriums erobert hatten. Seit Anfang 2020 belagern Regierungstruppen deren letzten Rückzugsort rund um die Stadt Idlib im Nordwesten Syriens. Die größte Oppositionsgruppe dort ist derzeit der Zusammenschluss dschihadistischer Milizen Hayat Tahrir al-Scham (HTS). Eine neue Konfliktdynamik entfachte 2018 der Einmarsch türkischer Streitkräfte in den nordwestlichen Distrikt Afrin, um den Einfluss der kurdischen YPG in der Region zu schwächen. Seit Oktober 2019 gehen türkische Einheiten gemeinsam mit Rebellen Gruppen der Syrischen Nationalarmee (SNA) auch gegen kurdische Kräfte im Norden und Nordosten Syriens vor.



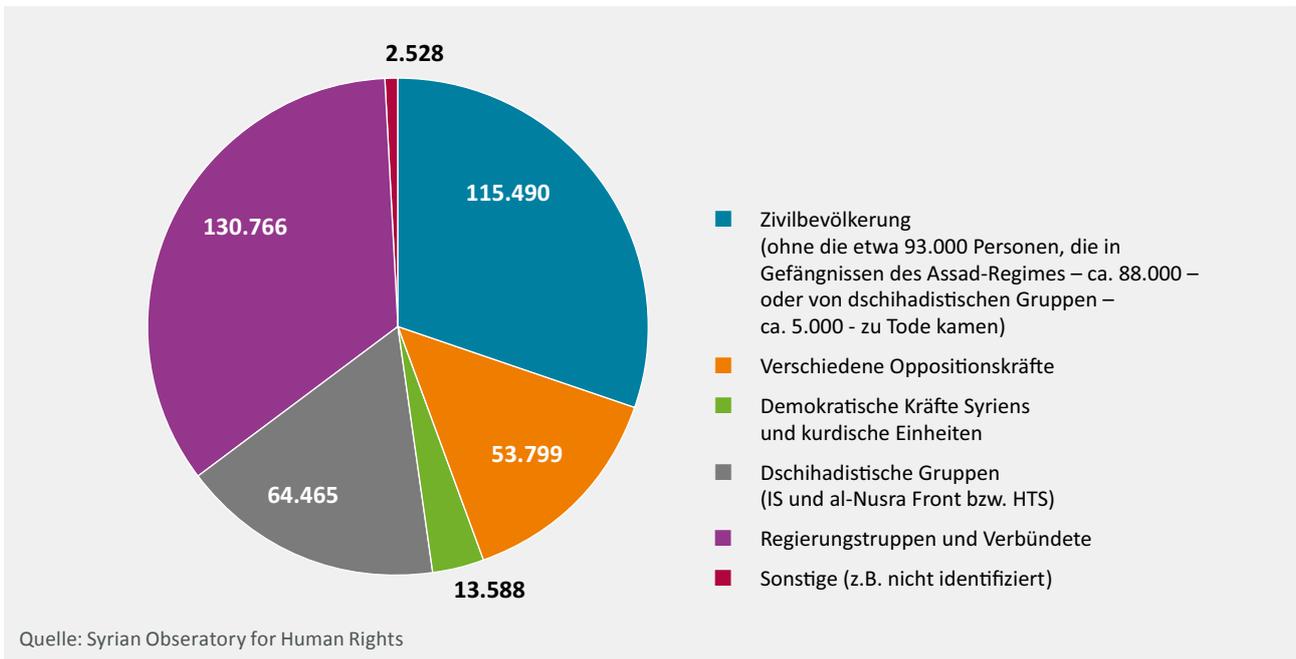
In englischer Sprache: Analysen und Kommentare zum Krieg in Syrien bei der International Crisis Groups: <https://www.crisisgroup.org/middle-east-north-africa/eastern-mediterranean/syria>

Anfang 2020 gingen Beobachter davon aus, dass mehr als eine halbe Million Menschen im syrischen Bürgerkrieg gewaltsam ums Leben gekommen sind, viele von ihnen Zivilistinnen und Zivilisten. Weitere sechs Millionen Syrerinnen und Syrer sind aus dem Land geflüchtet. Zusammen mit mehreren Millionen Binnenvertriebenen befindet sich damit mehr als die Hälfte der Bevölkerung auf der Flucht. Im Zuge politischer Verfolgung durch das Assad-Regime sind bisher schätzungsweise mehr als 100.000 syrische Bürgerinnen und Bürger verhaftet, gefoltert und/oder hingerichtet worden.

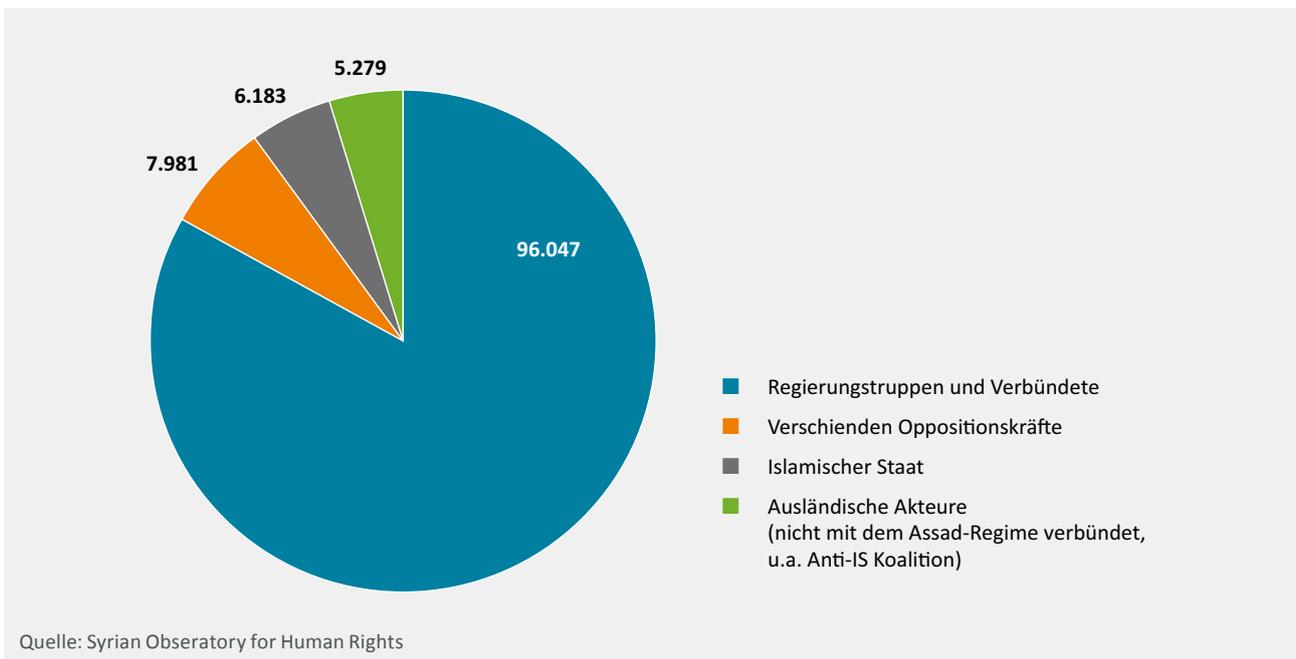


In englischer Sprache: Informationen zu Opfern des Krieges und der Repression des Assad-Regimes bei der oppositionsnahen Syrischen Beobachtungsstelle für Menschenrechte / Syrien Observatory for Human Rights: <http://www.syriaahr.com/en/>

Verteilung der dokumentierten Todesfälle im syrischen Bürgerkrieg (2011 – 2020)



Dokumentierte zivile Todesopfer – Verteilung nach verantwortlichen Gewaltakteuren



## PSYCHISCHE ERKRANKUNGEN UNTER SYRERINNEN UND SYRERN

Flucht, Gewalt- und Verlusterfahrungen stellen erhebliche Belastungen dar, die ein großes Risiko bergen, sich in anhaltenden psychischen Erkrankungen zu manifestieren. Fallstudien unter Syrerinnen und Syrern deuten auf eine hohe Prävalenz psychischer Störungen in Folge traumatisierender Erlebnisse hin. So ergab eine Befragung von 200 geflüchteten Syrerinnen und Syrern in Deutschland, dass 75,3 Prozent potenziell traumatische Erfahrungen in Syrien selbst oder während ihrer Flucht gemacht hatten. Posttraumatische Belastungsstörungen wurden bei 11,4 Prozent diagnostiziert, Depressionen bei 14,5 Prozent. Insgesamt zeigten 30,5 Prozent Anzeichen einer psychischen Erkrankung.



In englischer Sprache: Quelle: Ekaterini Georgiadou, Ali Zbidat, Gregor M. Schmitt und Yesim Erim: „Prevalence of Mental Distress Among Syrian Refugees With Residence Permission in Germany: A Registry-Based Study“, in: Front Psychiatry, 2018, 9: 393:  
<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6121182/>

Eine weitere Studie, die 494 in den Nordirak geflüchtete kurdisch-syrische Ehepaare (988 Individuen) befragte, kam zu einem noch alarmierenderen Befund. Demnach hatten fast alle Teilnehmenden (98,5 Prozent) mindestens ein potenziell traumatisierendes Erlebnis, 86,3 Prozent drei oder mehr derartige Erfahrungen. Bei jeweils 60 Prozent zeigten sich Anzeichen einer posttraumatischen Belastungsstörung und/oder Depression. Für psychische Erkrankungen besonders anfällig sind Kinder sowie Männer und Frauen, die sexualisierte und genderbasierte Gewalt erlebten. Seit Beginn des Krieges war sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Frauen, aber auch gegen Jungen und Männer ein weit verbreitetes Problem.



In englischer Sprache: Quelle: Harem Nareeman Mahmood, Hawkar Ibrahim, Katharina Goessmann, Azad Ali Ismail und Frank Neuner: „Post-traumatic stress disorder and depression among Syrian refugees residing in the Kurdistan region of Iraq“, In: Conflict and Health, 2019, 13(51):  
<https://conflictandhealth.biomedcentral.com/articles/10.1186/s13031-019-0238-5>



In englischer Sprache: Informationen zu sexualisierter Gewalt gegen Männer in Syrien im Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR): „Sexual Violence Against Men and Boys in the Syria Crisis“, Oktober 2017:  
<https://data2.unhcr.org/en/documents/download/60864>

Eine Studie empfiehlt, bei der Kommunikation über emotionale Belastungen mit Syrerinnen und Syrern auf ein klinisches bzw. „psychologisches“ Jargon soweit wie möglich zu verzichten und eine Sprache zu gebrauchen, die sensibel gegenüber möglicherweise stigmatisierenden Effekten ist.



In englischer Sprache: Quelle: G. Hassan, P. Ventevogel, H. Jefee-Bahloul, A. Barkil-Oteo and L. J. Kirmayer: „Mental health and psychosocial wellbeing of Syrians affected by armed conflict“, in: Epidemiology and Psychiatric Sciences, 2016, 25(2): 129-141:  
<https://www.cambridge.org/core/journals/epidemiology-and-psychiatric-sciences/article/mental-health-and-psychosocial-wellbeing-of-syrians-affected-by-armed-conflict/80C6F6E59EF24566CB98B3C19E29BB75/core-reader>

## 2.5 Akteure im syrischen Bürgerkrieg

Im Laufe des Krieges bildeten sich hunderte kleinere bewaffnete Gruppen. Zudem war – und ist – die Entwicklung des Konfliktgeschehens hochgradig dynamisch. Bewaffnete Milizen wechseln ihre Loyalitäten, lösen sich auf, schließen sich immer wieder zu größeren und meist nur temporären Bündnissen zusammen.



In englischer Sprache: Übersicht und Beschreibung der im syrischen Krieg aktiven Parteien im Bericht des European Country of Origin Information Network „Actors“, Stand Dezember 2019:

[https://www.ecoi.net/en/file/local/2021861/2019\\_12\\_EASO\\_COI\\_Report\\_Syria\\_Actors.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2021861/2019_12_EASO_COI_Report_Syria_Actors.pdf)

Die **syrische Armee** verlor in den ersten zwei Jahren des Krieges bis zur Hälfte ihrer Mannstärke in Gefechten oder durch Fahnenflucht. Mit Hilfe russischer Unterstützung konnten die syrischen Streitkräfte seit Ende 2015 jedoch neu aufgestellt werden. Sie setzen sich zu großen Teilen aus Wehrpflichtigen zusammen, wobei einige wenige professionelle Eliteeinheiten, wie beispielsweise die Republikanische Garde die beste Bewaffnung und Ausrüstung erhalten. Neben seinen regulären Streitkräften kann das Regime auf die Unterstützung einer Vielzahl lokaler sowie ausländischer paramilitärischer Verbände zählen. Hierzu gehören zum einen die sogenannten **Nationalen Verteidigungskräfte**, die das Regime zu Beginn des Krieges aus bewaffneten Gruppen rekrutierte. Oft entstanden diese als Nachbarschaftswachen, die alawatisch oder christlich waren und vom Regime Training und Ausrüstung erhielten. Einige wohlhabende Alawiten legten sich darüber hinaus größere **Privatmilizen** zu, vorrangig um ihre Geschäftsinteressen zu schützen (al-Bustan Miliz oder Suqour al-Sahara bzw. die „Wüstenfalken“).

Zum anderen kämpfen eine Reihe **irregulärer ausländischer Einheiten** an der Seite des Assad-Regimes, viele davon auf Vermittlung des Iran, der sie logistisch bzw. mit Finanzmitteln, Waffen und militärischer Expertise unterstützt. Hierzu gehören neben verschiedenen schiitischen Milizen aus dem Irak und dem Jemen etwa Kämpfer der libanesischen Hisbollah, die palästinensische Liwa al-Quds Miliz sowie die afghanischen „Fatemiyoun“ und die pakistanischen „Zeinabiyoun“ Brigade. Berichten zufolge übt das syrische Regime bzw. seine regulären Streitkräfte nur eine eingeschränkte Kontrolle über diese Hilfstruppen aus. In ihren jeweiligen Gebieten agieren sie größtenteils autonom und können die lokale – meist sunnitische – Bevölkerung nach Belieben ausbeuten.



In englischer Sprache: Übersicht der verschiedenen nicht-staatlichen und oppositionellen Kräfte im syrischen Bürgerkrieg beim Counter Extremism Project: <https://www.counterextremism.com/countries/syria>

Die verschiedenen, **regimekritischen bewaffneten Gruppen** ergeben ein noch komplexeres Bild. Einige ehemals bedeutende Akteure wie etwa die Freie Syrische Armee existieren nur noch als „Markenname“ und haben sich in neue Konstellationen aufgelöst. Anfang 2020 sind vor allem drei größere Bündnisse von Bedeutung im syrischen Konflikt: die von der Türkei unterstützte **Syrische Nationalarmee (SNA)** im Norden und Nordwestes des Landes; die **Demokratischen Kräfte Syriens (SDF)**, vorwiegend in den kurdischen Autonomiegebieten im Nordosten und Osten; die islamistisch-dschihadistische **Hayat Tahrir al-Sham (HTS)**, vor allem in und um Idlib. Zu den kleineren relevanten dschihadistische Gruppen gehören schließlich Hurras al-Din und Ansar al-Tawhid sowie die noch verbliebenen IS-Kämpfer.

**Syrische Nationalarmee (SNA):** Koalition von Oppositionsgruppen, die sich 2018 im Zuge des türkischen Einmarsches im Nordwesten Syriens bildete und türkische Streitkräfte in der von ihnen besetzten Region unterstützt, u. a. im Kampf gegen kurdische Einheiten der Demokratischen Kräfte Syriens (s. u.). Sie schloss sich im Oktober 2019 mit weiteren bewaffneten Oppositionskräften der Nationalen Befreiungsfront zusammen. Die SNA wird von der Türkei mit Waffen und Geld versorgt. Mit Kämpfern der dschihadistischen Hayat Tahrir al-Sham (HTS) kam es gelegentlich zu Auseinandersetzungen um territoriale Kontrolle. In Idlib kämpft die SNA jedoch Anfang 2020 gemeinsam mit HTS gegen die Offensive syrischer Regierungstruppen. Ihr gehören mehr als 40 Rebellengruppen mit insgesamt ca. 35.000 Kämpfern an. Darunter sind moderate aber auch einige islamistische Fraktionen, die teilweise auch untereinander konkurrieren. Zu den **größten Fraktionen** gehören unter anderem: 1) **Feilaq al-Sham**, wichtigster

Verbündeter der Türkei mit angeblich engen Verbindungen zur Muslimbruderschaft; 2) **Ahrar al-Sham**, salafistische Gruppe im südlichen Idlib und nördlichen Hama; Rivale der HTS; 3) **Freie Idlib Armee**, Zusammenschluss vergleichsweise moderater Gruppen, einige Reste der ehemaligen Freien Syrischen Armee; 4) **Harakat Nour al-Din al-Zinki**, islamistische Gruppe, Aktivitäten vor allem in der Gegend um Aleppo; wechselte wiederholt die Seiten zwischen rivalisierenden Oppositionsgruppen. So schloss sie sich 2017 zunächst HTS an, lief 2019 nach Verlusten in Auseinandersetzungen mit anderen Fraktionen innerhalb der HTS aber zur SNA über.

**Demokratische Kräfte Syriens (SDF):** ein multi-ethnischer, jedoch von kurdischen Gruppen dominierter Kampfverband, der im Wesentlichen in der Autonomieregion im Norden und Nordosten Syriens operiert und sich derzeit gegen den Vormarsch türkischer Streitkräfte und der SNA verteidigt. Die SDF wurde 2015 vor dem Hintergrund des Kampfes der internationalen Anti-IS Koalition gegründet. Sie erhielt militärische Unterstützung von westlichen Ländern, insbesondere von den Vereinigten Staaten, im Kampf gegen den IS. Die **wichtigsten bewaffneten Kräfte** der SDF sind die kurdischen **Volkverteidigungseinheiten in Syrien (YPG)**, die zur kurdisch-syrischen Partei der Demokratischen Union (PYD) gehören. Die PYD soll wiederum der in den meisten westlichen Staaten verbotenen, in der Türkei ansässigen Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) nahestehen. Die SDF kämpft nicht gegen syrische Regierungstruppen. Stattdessen gibt es ein Übereinkommen, demzufolge das Assad-Regime kurdische Autonomiebestrebungen gewähren lässt und in den von der SDF kontrollierten Gebieten sogar einige öffentliche Behörden finanziert. Im Gegenzug erkennt die SDF das Assad-Regime an. Seit Abzug der US-Truppen aus der Region und der Einstellung US-amerikanischer Unterstützung 2018 hat sich die SDF dem syrischen Regime weiter angenähert und Assad um militärische Hilfe im Kampf gegen die türkischen Streitkräfte und die SNA gebeten. Ein Abkommen vom Oktober 2019 erlaubt die Stationierung von Regierungstruppen an der Grenze zur Türkei.

**Hayat Tahrir al-Sham (HTS):** Zusammenschluss sunnitischer Dschihad-Gruppen, der insbesondere im Nordwesten in der Gegend in und um Idlib sowie im nördlichen Teil des Gouvernements Hama und im westlichen Aleppo-Gouvernement aktiv ist. HTS kämpft vor allem gegen syrische Regierungstruppen und strebt die Vertreibung schiitischer Gruppen und die Errichtung einer sunnitischen Herrschaft in Syrien an. Der Verband entstand 2017 nachdem sich Jabhat al-Nusra, die bis dahin größte dschihadistische Miliz in Nordwestsyrien, mit kleineren islamistischen Kampfgruppen (u. a. Jabhat Ansar al-Din, Liwa al-Haqq und Jaysh al-Sunna) zusammentat. HTS stellt mit einer Kampfstärke von schätzungsweise zwischen 12.000 und 20.000 Mann (davon ca. 3.000 bis 4.000 Ausländer) derzeit die stärkste militärische Kraft in Idlib dar. Sie ist zudem mit ein paar Tausend uigurischen Kämpfern der dschihadistischen Islamischen Turkestan-Partei (TIP) in der Region verbündet. Die Einnahmen der HTS stammen aus der lokalen Erhebung von Zöllen sowie angeblich aus Spenden vermögender Privatpersonen in Saudi-Arabien, Katar und Kuwait. Die Vereinigten Staaten und europäische Länder, darunter auch die Türkei, stufen HTS als terroristische Organisation ein. Zwar stand Jabhat al-Nusra seit seiner Gründung 2011 Al-Qaida nahe, HTS distanziert sich jedoch explizit von Al-Qaida und betont seine Unabhängigkeit. Die Aktivitäten von HTS konzentrieren sich zudem auf Syrien, ein Interesse an Anschlägen im Ausland kann bisher nicht ausgemacht werden. Tatsächlich unterhält HTS Berichten zufolge sogar „Arbeitsbeziehungen“ mit türkischen Streitkräften in der Gegend und hat sich mit der SNA bei der Verteidigung von Idlib größtenteils arrangiert. Dennoch gibt es Spannungen und teils auch gewaltsame Auseinandersetzungen mit moderateren bzw. säkularen Kräften innerhalb der SNA, insbesondere mit der Freien Idlib Armee. Konflikte bestehen auch mit der demokratisch zivil-politischen Opposition, die Idlib über mehrere Jahre zuvor kontrollierte. Bis heute finden regelmäßige Demonstrationen von Zivilisten gegen HTS in Idlib statt.



In englischer Sprache: Informationen zu HTS beim Center for International Security and Cooperation (CISAC) an der US-amerikanischen Stanford Universität:

<https://cisac.fsi.stanford.edu/mappingmilitants/profiles/hay%E2%80%99-tahrir-al-sham>

Unabhängig von diesen drei größeren Kampfverbänden, die nicht zu den regimetreuen Streitkräften bzw. Milizen in Syrien gezählt werden, operieren aktuell noch eine Vielzahl kleinere bewaffnete Oppositionsgruppen im Land, darunter auch **weitere dschihadistische Kräfte**. Dazu zählen vor allem Hurras al-Din (HAD) und die mit ihr verbündete Ansar al-Tawhid. Diese Gruppen unterhalten mehrere Hundert Kämpfer in der Gegend um Idlib, kontrollieren aber offenbar kein eigenes Territorium. Es handelt sich um Splittergruppen von Jabhat al-Nusra, die – im Gegensatz zu HTS – weiterhin ihre Treue zu Al-Qaida bekunden.

Schließlich bleibt der **Islamische Staat** auch nach seiner militärischen Niederlage und dem Verlust des „Kalifats“ relevant. Mehrere Tausend IS-Kämpfer sind im Land untergetaucht, die Organisation verfügt offenbar noch immer über geheime Netzwerke und versteckte Ressourcen. Im Laufe des Jahres 2019 führte der IS mehrere Anschläge in von Regierungstruppen bzw. regimetreuen Milizen gehaltenen Gebieten durch, vor allem in den Gegenden um Rakka und um Palmyra, die sich 2020 auch im Süden des Landes fortsetzen. Es wird zudem davon ausgegangen, dass der IS in syrischen Flüchtlingslagern (etwa im Al-Hol Camp in Hasaka) um neue Mitglieder wirbt.



In englischer Sprache: Informationen zum IS beim Center for International Security and Cooperation (CISAC) an der US-amerikanischen Stanford Universität: <https://cisac.fsi.stanford.edu/mappingmilitants/profiles/islamic-state>



### 3 IRAN (Transitland für Geflüchtete aus Afghanistan)

Insgesamt lebten 2018 schätzungsweise drei Millionen Afghaninnen und Afghanen in Iran, viele von ihnen seit vielen Jahrzehnten. Sie flüchteten bereits im Zuge des Krieges gegen die sowjetische Besatzung in den 1980er Jahren, im darauffolgenden Bürgerkrieg zwischen verfeindeten Warlords in den 1990er Jahren und in den letzten zwei Jahrzehnten, um dem andauernden Krieg zwischen Taliban-Milizen und Regierungstruppen bzw. der internationalen Militärkoalition zu entkommen. Iran ist zudem das wichtigste Transitland für Geflüchtete aus Afghanistan. Auch viele der derzeit rund 250.000 in der Bundesrepublik lebenden afghanischen Staatsangehörigen kamen über Iran.

Das folgende Kapitel enthält Fakten zu  Asylpolitik,  Lebensumständen,  Schulbildung,  salafistischen Gruppen und der  Anwerbung von afghanischen Hasara für den Krieg in Syrien im Transitland Iran.

 Informationen zur Geschichte, Wirtschaft und Gesellschaft Irans beim Länder-Informations-Portal „Iran“ der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ): <https://www.liportal.de/iran/>

 Sammlung aktueller Länderprofile zum Iran beim European Country of Origin Information Network: <https://www.ecoi.net/de/laender/islamische-republik-iran/landerprofile/>

Befragungen von Geflüchteten haben ergeben, dass etwa zehn Prozent der Afghaninnen und Afghanen, die nach Deutschland kommen, während ihrer Flucht einen längeren Zeitraum (mehr als drei Monate) in Iran verbracht haben. Damit ist Iran das wichtigste Transitland für diese Gruppe und rangiert noch vor der Türkei (sieben Prozent) und Griechenland (zwei Prozent).



Informationen zur Bedeutung des Iran als Transitland für verschiedene Gruppen von Geflüchteten im Bericht des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit „Flüchtlingsmonitoring: Endbericht“, April 2019, S. 24 („Transit“): [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/Forschungsberichte/fb528-fluechtlingsmonitoring-endbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/Forschungsberichte/fb528-fluechtlingsmonitoring-endbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Insgesamt lebten 2018 schätzungsweise drei Millionen Afghaninnen und Afghanen in Iran, viele von ihnen seit vielen Jahrzehnten. Sie flüchteten bereits im Zuge des Krieges gegen die sowjetische Besatzung in den 1980er Jahren sowie des darauffolgenden Bürgerkrieges zwischen verfeindeten Warlords um die lokale Vorherrschaft in den 1990er Jahren. Zum damaligen Zeitpunkt erhielten Geflüchtete aus Afghanistan finanzielle Zuwendungen und eine Aufenthaltsgenehmigung vom iranischen Staat. Dies trifft auf knapp eine Million der zurzeit im Land lebenden Afghaninnen und Afghanen zu. Sie sind offiziell als Flüchtlinge registriert und besitzen eine entsprechende Identitätskarte (Amayesh). Nach einem Bericht der Vereinten Nationen leben 97 Prozent der registrierten afghanischen Geflüchteten in großen Städten, vor allem in den Ostprovinzen sowie in Teheran. Der kleine Rest verteilt sich auf 20 Flüchtlingslager, die von der iranischen Regierung betrieben werden.



Informationen über die rechtliche Lage verschiedener Gruppen afghanischer Geflüchteter in Iran in der Recherche der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, Stand September 2018: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/mittlerer-osten-zentralasien/iran/180904-irn-statut-legal-refugies-d.pdf>



Informationen zur Lage von afghanischen Geflüchteten in Iran im „Länderreport Iran“ des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Stand September 2019; insbesondere Kapitel 5 „Flüchtlinge“ (S. 17): [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Laenderreporte/2019/laenderreport-16-iran.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Laenderreporte/2019/laenderreport-16-iran.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

Eine weitere halbe Million Afghaninnen und Afghanen in Iran verfügt über ein befristetes Arbeits- und Aufenthaltsvisum. Oft handelt es sich hierbei um Arbeitsmigrantinnen und -migranten, die ihren Lebensunterhalt in der Grenzregion zwischen den beiden Ländern bestreiten. Bei rund der Hälfte der Afghaninnen und Afghanen, die im Iran leben und arbeiten, ist der Bleibestatus hingegen nicht geregelt. Viele von ihnen überschritten die Grenze in den letzten zwei Jahrzehnten heimlich, um dem andauernden Krieg zwischen Taliban-Milizen und Regierungstruppen bzw. der internationalen Militärkoalition zu entkommen. Sie können keine gültigen Aufenthaltspapiere vorweisen und werden von iranischen Behörden deshalb als illegale Migrantinnen und Migranten behandelt. Ihre Lebensbedingungen im Land sind prekär und verschlimmerten sich in den letzten Jahren im Zuge einer Krise der iranischen Wirtschaft, auch aufgrund der Verschärfung von Sanktionen der Vereinigten Staaten. Viele sind – in der Regel unfreiwillig – inzwischen wieder nach Afghanistan zurückgekehrt. Einige entscheiden sich auch zum Versuch, über die Türkei weiter nach Europa zu migrieren.



Informationen über die Situation von Afghaninnen und Afghanen in Iran im Bericht „Afghanistan: Kein sicheres Land für Flüchtlinge“ von Pro-Asyl, Stand August 2016, S. 27-29: [https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2016/08/PROASYL\\_Afghanistan\\_Broschuere\\_Jul16.pdf](https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2016/08/PROASYL_Afghanistan_Broschuere_Jul16.pdf)



In englischer Sprache: Informationen zu Geflüchteten in Iran im monatlichen Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen: <https://www.unhcr.org/ir/publications/>

### 3.1 Asylpolitik

Während die iranische Regierung in den 1980er Jahren noch eine großzügige Aufnahme- und Asylpolitik für Geflüchtete aus muslimischen Ländern verfolgte, schränkte sie diese im folgenden Jahrzehnt schrittweise ein. Insbesondere verschärfte sie die Einreisebestimmungen für Afghaninnen und Afghanen. 2001 schloss Iran seine Grenze zu Afghanistan und hat seitdem so gut wie gar keinen Geflüchteten aus seinem östlichen Nachbarland Asyl gewährt. Bei Afghaninnen und Afghanen, die seitdem nach Iran einreisten, handelt es sich aus Sicht der iranischen Regierung um „illegale“ Migrantinnen und Migranten. Sie können von den Behörden jederzeit aufgegriffen und abgeschoben werden. Für afghanische Geflüchtete, die bereits in früheren Jahrzehnten in den Iran migriert waren, führte die Regierung 2003 wiederum ein eigenes Registrierungssystem ein. Im Iran lebende Afghaninnen und Afghanen hatten die Möglichkeit, eine sogenannte Amayesh-Identitätskarte zu erwerben, die ihnen einen regulären Flüchtlingsstatus und temporären Aufenthaltstitel verlieh. Die Registrierung ermöglicht zwar den Zugang zu einer sozialen Grundversorgung, ist jedoch mit strengen Auflagen verbunden. So dürfen Inhaberinnen und Inhaber einer Amayesh-Karte nur bestimmten beruflichen Tätigkeiten nachgehen, können keinen Führerschein machen oder einen eigenen Laden betreiben. Sie müssen ihre Arbeitserlaubnis einmal im Jahr sowie beim Wechsel des Arbeitgebers erneuern. Darüber hinaus ist ihre Bewegungsfreiheit im Land eingeschränkt, da sie sich nur in 17 der 31 Provinzen des Landes vollständig und in nur 11 teilweise aufhalten dürfen. Für eine Reise zwischen Städten innerhalb Irans benötigen sie zudem eine Sondergenehmigung.



Informationen über die Rückkehr afghanischer Geflüchteter in Iran nach Afghanistan bei Elke Grawert, „Rückkehr afghanischer Flüchtlinge aus Iran“, Bundeszentrale für Politische Bildung, Oktober 2018: <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/laenderprofile/277617/rueckkehr-afghanischer-fluechtlinge>

Kurz nach der Schließung der Grenze zu Afghanistan richtete der Iran 2002 mit Unterstützung durch die Vereinten Nationen ein „freiwilliges Rückkehrprogramm“ für afghanische Geflüchtete ein, an dem Berichten zufolge bis 2014 mehr als 900.000 Personen teilnahmen. Mit der Verschlechterung der Sicherheitslage in Afghanistan war die Zahl der afghanischen Rückkehrerinnen und Rückkehrer allerdings über die Jahre rückläufig. Die iranische Regierung setzte daraufhin verstärkt auf Zwangsmaßnahmen. Diese richteten sich insbesondere gegen jene Afghaninnen und Afghanen, die ohne gültige Aufenthaltspapiere im Land lebten. 2012 kündigte sie an, mit voller Härte gegen „illegale“ Einwanderinnen und Einwanderer aus Afghanistan vorgehen zu wollen und begann damit, erste Massenausweisungen durchzuführen. Offizielle Quellen berichteten, dass im Zeitraum zwischen 2016 und 2018 jährlich bis zu einer halben Million in Iran lebender Afghaninnen und Afghanen wieder in ihr Heimatland zurückkehrten. Etwa ein Drittel davon wurde ausgewiesen. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, dass auch jene Mehrheit, die sich zu einer sogenannten „spontanen Rückkehr“ entschloss, unter erheblichem Druck iranischer Behörden stand. Die Zahl der Afghaninnen und Afghanen, die sich nach wie vor ohne Papiere im Land aufhalten, bleibt aber weiterhin hoch. Dies liegt einerseits daran, dass sich vielen Rückkehrenden keine Bleibeperspektive in Afghanistan bietet und sie sich deshalb zur (irregulären) Wiedereinreise nach Iran entscheiden. Andererseits gehen Beobachter davon aus, dass Iran kein echtes Interesse daran hat, alle Afghaninnen und Afghanen ohne Aufenthaltstitel abzuschicken. Vielmehr benutzt er diese als Faustpfand gegenüber der afghanischen Regierung, die von einer weitergehenden sicherheitspolitischen Kooperation mit den Vereinigten Staaten abgehalten werden soll. Eine weitere Verschärfung der Abschiebepaxis würde Afghanistan in der Tat stark belasten – nicht zuletzt, da die finanziellen Rücküberweisungen der in Iran arbeitenden Afghaninnen und Afghanen in ihre Heimat einen wichtigen Wirtschaftsfaktor für das Land darstellen.

### 3.2 Lebensumstände

Geflüchtete Afghaninnen und Afghanen leben zum Teil schon in der zweiten oder dritten Generation in Iran. Einige waren noch nie in Afghanistan. Die wenigen, die in den Flüchtlingslagern ausharren, erhalten eine soziale Grundversorgung und Unterstützungsleistungen von internationalen Hilfsorganisationen und den Vereinten Nationen. Die große Mehrheit hat sich einem Leben in der iranischen Gesellschaft angepasst. Von einer vollständigen und erfolgreichen Integration kann dennoch in den meisten Fällen keine Rede sein. Afghaninnen und Afghanen leben in aller Regel in eigenen Stadtteilen oder Vierteln, die vergleichsweise ärmlich sind und von Iranern beispielsweise „Klein-Kabul“ genannt werden. Für Kinder aus Ehen zwischen Afghanen und Iranerinnen ist es schwierig, eine Geburtsurkunde bzw. die Anerkennung der iranischen Staatsbürgerschaft zu erhalten. Allein in Teheran gibt es Berichten zufolge über 30.000 „staatenlose“ Kinder und Jugendliche, die häufig aus diesen Ehen stammen.



In englischer Sprache: Informationen über das Alltagsleben afghanischer Geflüchteter in Iran bei Elke Grawert und Katja Mielke: „Coping with protracted displacement: how Afghans secure their livelihood in Afghanistan, Iran and Pakistan“, Bonn International Center for Conversion (BICC), BICC Working Paper 2/2018: [https://www.bicc.de/uploads/tx\\_bicctools/BICC\\_Working\\_paper\\_2\\_2018.pdf](https://www.bicc.de/uploads/tx_bicctools/BICC_Working_paper_2_2018.pdf)

Um die alltäglichen Lebensumstände von afghanischen Migrantinnen und Migranten einzuschätzen, ist die Unterscheidung zwischen registrierten und nicht registrierten bzw. „illegalen“ Geflüchteten von Bedeutung. Inhaberinnen und Inhaber der Amayesh-Karte haben trotz der strengen Beschränkungen ihrer Berufs- und Bewegungsfreiheit immerhin Zugang zum staatlichen Sozialsystem und einer medizinischen Grundversorgung. Nicht registrierten Afghaninnen und Afghanen bleibt verwehrt, derartige Leistungen in Anspruch zu nehmen. Sie halten sich als günstige Arbeitskräfte mit schlecht bezahlten, bei Iranerinnen und Iranern unbeliebten und oft lebensgefährlichen Tätigkeiten über Wasser. Sie arbeiten etwa im Bausektor, wo sie eine wichtige Stütze der iranischen Wirtschaft darstellen.

Nicht registrierte Geflüchtete leben in permanenter Angst davor, von den Behörden abgeschoben zu werden und sind deshalb leicht erpress- bzw. ausbeutbar. Menschenrechtsorganisationen berichten von willkürlichen Festnahmen, anhaltenden Inhaftierungen und Misshandlungen durch Sicherheitskräfte. Einige nicht registrierte Afghaninnen und Afghanen vermeiden deshalb die Städte, die sie als besonders gefährlich empfinden, und versuchen sich stattdessen in ländlichen Räumen durchzuschlagen, zum Beispiel als Saisonarbeiter und Erntehelfer in der Landwirtschaft oder im Tagebau.



Informationen zur Lage afghanischer Geflüchteter in Iran im Gutachten „Afghanistan“ von Friederike Stahlmann für das Verwaltungsgericht Wiesbaden, 28. März 2018, S. 284 bis 298; abrufbar beim European Country of Origin Information Network unter: [https://www.ecoi.net/en/file/local/1431611/90\\_1527075858\\_gutachten-afghanistan-stahlmann-28-03-2018.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1431611/90_1527075858_gutachten-afghanistan-stahlmann-28-03-2018.pdf)

Laut Menschenrechtsorganisationen sind alle Afghaninnen und Afghanen in Iran immer wieder Diskriminierungen und Misshandlungen ausgesetzt – unabhängig davon, ob sie über eine Aufenthaltsgenehmigung verfügen oder nicht. Die Fremdenfeindlichkeit in der Bevölkerung gegenüber Geflüchteten aus Afghanistan hat über die letzten Jahre zugenommen. Vorstellungen, dass afghanische Migrantinnen und Migranten öffentliche Leistungen erschleichen und zum Nachteil der Mehrheit dem Sozialsystem zur Last fallen würden, finden weite Verbreitung. Belästigungen und Beleidigungen im öffentlichen Raum sind keine Seltenheit, teilweise wird sogar von gewaltvollen Übergriffen berichtet. Ökonomische Marginalisierung sowie die für Afghaninnen und Afghanen geltenden Einschränkungen der Berufs- und Bewegungsfreiheit gehen daher mit gesellschaftlicher Ausgrenzung einher.



Informationen zu Diskriminierungen und Übergriffen gegen Afghaninnen und Afghanen in Iran in einer „Schnellrecherche“ der Schweizerischen Flüchtlingshilfe: „Iran: Der rechtliche Status von afghanischen Geflüchteten“, September 2018: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/mittlerer-osten-zentralasien/iran/180904-irn-statut-legal-refugies-d.pdf>

### 3.3 Schulbildung

Die Kinder afghanischer Geflüchteter haben in Iran grundsätzlich das Recht, eine staatliche Grund- und Sekundarschule zu besuchen. Ein Dekret des Obersten Religionsführers verfügte 2015, dass alle afghanischen Kinder im Land eine Schulbildung absolvieren dürfen – auch wenn sie über keinen Aufenthaltstitel verfügen bzw. nicht als Flüchtlinge registriert sind. Zudem wurden Schulen von der Pflicht befreit, von afghanischen Eltern Gebühren für den Schulbesuch ihrer Kinder zu verlangen. Dieser Umstand stellte zuvor eine hohe Hürde für die meist armen afghanischen Familien im Land dar. 2015 nahmen iranische Schulen etwa 48.000 nicht registrierte Afghaninnen und Afghanen auf. 2017 gingen bereits 420.000 afghanische Kinder – davon 72.000 ohne Papiere – auf eine Grund- oder Sekundarschule.



Informationen zum Zugang afghanischer Kinder zum iranischen Schulsystem in der „Schnellrecherche“ der Schweizerischen Flüchtlingshilfe „Iran: Der rechtliche Status von afghanischen Geflüchteten“, September 2018, S. 9: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/mittlerer-osten-zentralasien/iran/180904-irn-statut-legal-refugies-d.pdf>

Trotz dieser Entwicklung gibt es noch immer Hindernisse, die einer vollumfänglichen Einschreibung afghanischer Kinder in iranische Schulen im Wege stehen. Einem Bericht zufolge gehen in der Provinz Kerman zum Beispiel fast 10.000 afghanische Kinder nicht zur Schule. Afghanische Eltern kennen oft nicht die Rechte ihrer Kinder. In einer 2019 durchgeführten Umfrage der Vereinten Nationen gab fast die Hälfte der befragten afghanischen Familien im Iran an, dass sie Schwierigkeiten hätten, ihre Kinder auf eine Schule zu schicken. Das größte Problem seien demnach noch immer die Schulgebühren. Aufgrund des unzureichenden staatlichen Bildungsbudgets sind viele Bildungseinrichtungen immer noch dazu gezwungen, von Eltern eine finanzielle Beteiligung zu verlangen. Weitere Probleme seien die Organisation des Schulwegs (Transportkosten) und überfüllte Klassen. Besonders schwierig ist zudem der Besuch weiterführender Schulen, für den bestimmte Dokumente eingereicht werden müssen, die Eltern nur in Afghanistan erhalten könnten. An den Bildungseinrichtungen selbst dürfen afghanische Schülerinnen und Schüler nur bestimmte Studienrichtungen belegen.



Informationen zu afghanischen Schulkindern in Iran im Bericht des Österreichischen Roten Kreuzes „Das Schulsystem in Afghanistan“, Stand Dezember 2016, S. 5-6: [https://www.roteskreuz.at/uploads/media/Schulsystem\\_in\\_Afghanistan\\_2016.pdf](https://www.roteskreuz.at/uploads/media/Schulsystem_in_Afghanistan_2016.pdf)

### 3.4 Salafistische Gruppen in Iran

Es gibt in vertrauenswürdigen und öffentlich zugänglichen Quellen keine Erkenntnisse darüber, ob und inwiefern Afghaninnen und Afghanen in Iran von gewaltbereiten salafistischen Gruppierungen angeworben werden. Salafistische Organisationen wie etwa Kataib Qaid in Kurdistan sind Berichten zufolge in den sunnitisch geprägten kurdischen Regionen Irans verbreitet – so vor allem in Javanrud an der Grenze zum Irak. Kleinere Zellen existieren angeblich auch in Großstädten wie Teheran und Isfahan. Einige kurdische Salafisten sympathisieren mit dschihadistischen Gruppen wie dem Islamischen Staat. Die schiitische Regierung Irans verfolgt und bekämpft salafistische Gruppen im Land. Anhänger haben mit langen Haftstrafen und sogar Hinrichtungen zu rechnen.



Informationen zu salafistischen Gruppen in Iran in der „Schnellrecherche“ der Schweizerischen Flüchtlingshilfe „Kurdischen Salafisten im Iran“, Stand März 2016: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/mittlerer-osten-zentralasien/iran/160302-irn-kurdische-salafisten.pdf>

### 3.5 Anwerbung von afghanischen Hasara für den Krieg in Syrien

Bei der Mehrheit der Afghaninnen und Afghanen, die in Iran als registrierte oder nicht registrierte Geflüchtete leben, handelt es sich nicht um Sunniten, sondern um Angehörige der schiitischen Hasara, die als religiöse und ethnische Minderheit in Afghanistan einer besonderen Verfolgung durch die Taliban und andere bewaffnete Gruppen ausgesetzt sind (➔ Abschnitt 1.3, Länderbericht Afghanistan). Die iranischen Sicherheitskräfte bzw. die Revolutionsgarden setzen viele von ihnen als Söldner im Krieg in Syrien ein. Mit angeblich mehreren Tausend Kämpfern stellen die Hasara sogar eine der größten ausländischen Milizen auf Seiten des Assad-Regimes (➔ Abschnitt 2.5, Länderbericht Syrien). Berichten zufolge werden sie in Iran häufig zwangsrekrutiert. Das iranische Militär nutzt dabei ihre Schutzlosigkeit als nicht registrierte Geflüchtete. So führt es beispielsweise Razzien auf Baustellen durch, nimmt die dort arbeitenden Afghanen fest und präsentiert den Kampfeinsatz in Syrien als einzig mögliche Option, um einer Haftstrafe oder Abschiebung zu entgehen. Zudem verspricht es in einigen Fällen, ihnen nach Beendigung des Einsatzes einen Aufenthaltstitel in Iran zu erteilen. Es ist nicht bekannt, ob derartige Genehmigungen bislang tatsächlich erfolgten. Als wahrscheinlich gilt jedoch, dass seit 2014 mehr als 700 Hasara-Kämpfer bei Gefechten in Syrien ums Leben kamen.



Informationen zur Zwangsrekrutierung von Hasara in Iran im Bericht „Afghanistan: Kein sicheres Land für Flüchtlinge“ von Pro-Asyl, S. 29, Stand August 2016: [https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2016/08/PROASYL\\_Afghanistan\\_Broschuere\\_Jul16.pdf](https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2016/08/PROASYL_Afghanistan_Broschuere_Jul16.pdf)



In englischer Sprache: Informationen zu afghanischen „Fatemyoun“ Brigaden in Syrien im Bericht von Ahmad Shuja Jamal „The Fatemyoun Army: Reintegration into Afghan Society“, United States Institute of Peace, März 2019: [https://www.usip.org/sites/default/files/2019-03/sr\\_443-the\\_fatemyoun\\_army\\_reintegration\\_into\\_afghan\\_society-pdf\\_0.pdf](https://www.usip.org/sites/default/files/2019-03/sr_443-the_fatemyoun_army_reintegration_into_afghan_society-pdf_0.pdf)



## 4 TÜRKEI (Transitland für Geflüchtete aus Syrien)

Mit mehr als dreieinhalb Millionen Syrerinnen und Syrern stammen die mit Abstand meisten Geflüchteten in der Türkei aus ihrem kriegsgeplagten südlichen Nachbarland. Fast jede fünfte Person, die aus Syrien flieht, sucht den Weg nach oder über die Türkei. Geflüchtete aus Syrien verteilen sich inzwischen über die ganze Türkei. Sie konzentrieren sich dabei vor allem in urbanen Räumen.

Insgesamt kommen etwa 11 Prozent aller Geflüchteten, die in der EU ankommen, über diesen Staat. Damit ist er das wichtigste Transitland für Menschen, die aus Afghanistan und vor allem aus Syrien fliehen. Dies trifft auch für die 11.816 syrischen Geflüchteten zu, die bis April 2020 einen Asylantrag in Deutschland gestellt haben.

Das folgende Kapitel enthält Fakten zu ➡ Asylpolitik, ➡ Lebensumständen, ➡ Schulbildung sowie ➡ islamistischen und dschihadistischen Gruppen im Transitland Türkei.



Informationen zur Politik, Wirtschaft und Gesellschaft der Türkei auf der Internetseite der Bundeszentrale für Politische Bildung, Stand 2011: <https://www.bpb.de/izpb/77027/tuerkei>



Informationen zu Geschichte und Staat, Wirtschaft und Entwicklung sowie Gesellschaft der Türkei im Länder-Informations-Portal „Türkei“ der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), letzte Aktualisierung März 2020: <https://www.liportal.de/tuerkei/>

Bereits vor Ausbruch des syrischen Bürgerkriegs war die Türkei ein bedeutendes Transitland für Geflüchtete auf dem Weg in Länder der Europäischen Union. Inzwischen passieren etwa 11 Prozent aller Geflüchteten, die in der EU ankommen, die Türkei. Damit ist sie das wichtigste Transitland für Menschen, die aus Afghanistan und Syrien nach Europa fliehen.



Informationen zur Bedeutung der Türkei als Transitland im Bericht des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit „Flüchtlingsmonitoring: Endbericht“, S. 24: „Transitländer“, April 2019: [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/Forschungsberichte/fb528-fluechtlingsmonitoring-endbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/Forschungsberichte/fb528-fluechtlingsmonitoring-endbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

In absoluten Zahlen ist die Türkei das Land mit der weltweit größten Zahl von Geflüchteten. Derzeit halten sich dort schätzungsweise 400.000 Menschen aus Afghanistan, Irak und Iran auf. Mit mehr als dreieinhalb Millionen Syrerinnen und Syrern kommen die mit Abstand meisten Geflüchteten in der Türkei allerdings aus dem kriegsgeplagten südlichen Nachbarland. Fast jede fünfte Person, die aus Syrien flieht, sucht den Weg nach oder über die Türkei. Davon leben nur noch 1,8 Prozent bzw. etwa 67.000 Personen in den insgesamt sieben Flüchtlingslagern des Landes. In den letzten Monaten schloss die türkische Regierung viele dieser Sammelunterkünfte, während noch vor vier Jahren 17,5 Prozent der syrischen Geflüchteten in Lagern nahe der türkisch-syrischen Grenze ausharrten.



Informationen zu syrischen Geflüchteten in der Türkei im Bericht von M. Murat Erdogan „Syrische Flüchtlinge in der Türkei“, Konrad-Adenauer-Stiftung, September 2019: <https://www.kas.de/documents/283907/7339115/Syrische+Fl%C3%BCchtlinge+in+der+T%C3%BCrkei.pdf/5c742b3e-ae4f-edf7-4029-bb756de65465?version=1.0&t=1573721339201>

Geflüchtete aus Syrien verteilen sich inzwischen über die ganze Türkei. Sie konzentrieren sich dabei vor allem in urbanen Räumen. Berichten zufolge leben 96 Prozent in den großen Städten des Landes. Über eine halbe Million syrische Geflüchtete halten sich nach offiziellen Zahlen in Istanbul auf – vermutlich sind es sogar bis zu einer Million, da viele Syrerinnen und Syrern, die in anderen Provinzen als Flüchtlinge registriert wurden, weiter in die türkische Hauptstadt reisten. Weiterhin finden sich große syrische Migrantengemeinschaften in den Städten Gaziantep (445.000 Personen), Hatay (432.000) und Şanlıurfa (432.000).



Informationen zur Lage von Geflüchteten in der Türkei sowie zur türkischen Asylpolitik beim European Country of Origin Information Network; die Seite wird fortlaufend aktualisiert: <https://www.ecoi.net/de/laender/tuerkei/>



Informationen zu Geflüchteten in der Türkei auf der Seite der Schweizerischen Flüchtlingshilfe: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/europa/tuerkei.html>



Informationen zu Geflüchteten in der Türkei im Bericht von Pro-Asyl „Überleben im Transit: Zur Situation von Flüchtlingen in der Türkei“, Stand 2012: [https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/PRO\\_ASYL\\_Broschuere\\_Ueberleben\\_im\\_Transit\\_Maerz\\_2012.pdf](https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/PRO_ASYL_Broschuere_Ueberleben_im_Transit_Maerz_2012.pdf)

## 4.1 Asylpolitik

Geflüchtete aus Syrien, Afghanistan, Irak oder Iran können in der Türkei einen temporären Schutz bzw. Aufenthaltstitel beantragen. Dieser bietet allerdings keine langfristigen Einbürgerungsperspektiven. Das Ziel türkischer Politik scheint im Gegenteil die mittelfristige Umsiedlung bzw. Ausreise der im Land lebenden Migrantinnen und Migranten aus Bürgerkriegsgebieten, vor allem aus Syrien, zu sein. Über die letzten Jahre hat die Türkei die Infrastruktur für die Inhaftierung und Abschiebung von Geflüchteten massiv ausgebaut.

Einerseits war das eine Folge des missglückten Militärputsches gegen die Regierung von Recep Tayyip Erdoğan im Juli 2016. Im Zuge weitergehender Einschränkungen allgemeiner Menschenrechte sowie von demokratischen Normen und Verfahren, welche die gesamte Bevölkerung betrafen, verfügte die Regierung in einer Notstandsverordnung, dass auch registrierte Geflüchtete mit temporärem Schutzstatus jederzeit inhaftiert und gezwungen werden können, das Land zu verlassen. Andererseits war die Verschärfung der türkischen Asyl- bzw. Abschiebepolitik eine Reaktion auf den sogenannten „Flüchtlingsdeal“ mit der Europäischen Union von 2016, in dem die türkische Regierung sich dazu bereit erklärte, im Austausch für verschiedene Gegenleistungen Geflüchtete, die aus ihrem Territorium in die EU gelangten, wieder zurückzunehmen.



Informationen zum „EU-Türkei Flüchtlingsdeal“ bei Pro-Asyl:  
<https://www.proasyl.de/thema/eu-tuerkei-deal/>

Die EU betrachtet die Türkei als einen „sicheren Drittstaat“. Die Türkei ihrerseits behauptet, dass seit dem Deal mehr als 315.000 geflüchtete Syrerinnen und Syrer freiwillig in ihr Heimatland zurückgekehrt seien. Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International hingegen haben aber mehrfach nachgewiesen, dass türkische Behörden syrische Geflüchtete misshandelten und bedrohten, damit sie Erklärungen ihrer „freiwilligen Ausreise“ unterschrieben.



Informationen zur Menschenrechtssituation in der Türkei von Amnesty International:  
<https://www.amnesty.de/informieren/laender/tuerkei>



Informationen zu Zwangsrückführungen syrischer Geflüchteter in der Türkei im Bericht „Die Türkei ist kein sicheres Land für Flüchtlinge“ von Pro-Asyl, Stand 2020:  
<https://www.proasyl.de/news/die-tuerkei-kein-sicheres-land-fuer-fluechtlinge/>

Mitte 2019 gab es in der Türkei zwei Dutzend größere Anstalten, in denen Geflüchtete interniert oder auf die Abschiebung vorbereitet wurden, mehrere weitere befanden sich im Bau. Sechs von der EU finanzierte Einrichtungen, die ursprünglich als Aufnahmezentren für Asylsuchende gedacht waren, wurden 2018 in Haft- und Abschiebeanstalten umgewandelt. Menschenrechtsorganisationen kritisieren schon lange die Zustände in diesen Internierungslagern. Sie seien überbelegt und böten keinen ausreichenden Zugang zu Gesundheitsversorgung und rechtlichem Beistand.



In englischer Sprache: Informationen zur Inhaftierung von Geflüchteten in der Türkei beim Global Detention Projekt, Länderbericht Türkei, „Immigration Detention in Turkey. A Serial Human Rights Abuser and Europe’s Refugee Gatekeeper“, Oktober 2019; hier auch vor allem eine Übersicht der Inhaftierungs- und Abschiebeeinrichtungen in der Türkei: <https://www.globaldetentionproject.org/wp-content/uploads/2019/10/ONLINE-191024-Immigration-Detention-in-Turkey.pdf>

In der Türkei dürfen sich Geflüchtete nur in den Städten oder Provinzen aufhalten, in denen sie sich registriert haben. Die Behörden in Istanbul kündigten im Sommer 2019 an, die Aufenthaltsberechtigung der in der Stadt lebenden Syrerinnen und Syrer verstärkt zu überprüfen. Seitdem sind Berichten zufolge Razzien in syrischen Migrantengemeinden an der Tagesordnung. Geflüchtete, die in anderen Städten oder Provinzen registriert sind, wurden inhaftiert und offenbar in großen Gruppen nach Nordsyrien abgeschoben.

## 4.2 Lebensumstände

Geflüchtete haben in der Türkei keinen rechtlichen Anspruch auf Wohnraum. Nach der schrittweisen Schließung von immer mehr Flüchtlingslagern in den letzten Jahren, leben viele der Syrerinnen und Syrer in billigen, baufälligen Wohnungen oder Behelfsunterkünften meist im urbanen Raum. Einige sind obdachlos. Schätzungsweise 1,2 Millionen bzw. 30 Prozent der syrischen Geflüchteten gehen einer Erwerbsarbeit nach – auch, weil sie außerhalb der Flüchtlingslager in der Regel keine staatliche Unterstützung mehr erhalten. Seit 2016 haben sie die Möglichkeit, bei türkischen Behörden eine Arbeitserlaubnis zu beantragen. Ebenso ist es ihnen gestattet, eigene Unternehmen in der Türkei zu gründen. Allerdings haben offenbar nur sehr wenige den Weg in den regulären Arbeitssektor gesucht bzw. gefunden. Nach offiziellen Angaben wurden bis 2018 gerade einmal etwas mehr als 30.000 Arbeitslizenzen an Syrerinnen und Syrer vergeben. Die meisten Geflüchteten arbeiten demnach noch immer als billige Arbeitskräfte in der Schattenwirtschaft, zum Beispiel auf Baustellen.



Informationen zur Arbeitswelt und Beschäftigungen von Geflüchteten in der Türkei bei Murat Erdogan, „Syrische Flüchtlinge in der Türkei“, Studie für die Konrad-Adenauer Stiftung, September 2019; S. 12-14:

<https://www.kas.de/documents/283907/7339115/Syrische+Fl%C3%BCchtlinge+in+der+T%C3%BCrkei.pdf/5c742b3e-ae4f-edf7-4029-bb756de65465?version=1.0&t=1571303439461>

Zu Beginn des syrischen Bürgerkriegs hieß die türkische Regierung Geflüchtete aus dem südlichen Nachbarland als „muslimische Brüder und Schwestern“ willkommen. Auch die türkische Bevölkerung war gegenüber geflüchteten Syrerinnen und Syrern bis 2015 Studien zufolge überwiegend positiv eingestellt. Teile der Gesellschaft zeigen zwar noch immer einen hohen Akzeptanzgrad. Die inzwischen rund vier Millionen Geflüchteten – ein Anteil von etwa fünf Prozent an der Gesamtbevölkerung – stellen in der Wahrnehmung vieler Türcinnen und Türken jedoch inzwischen eine erhebliche soziale und wirtschaftliche Belastung für das Land dar. In Umfragen gab eine Mehrheit der Befragten an, dass Flüchtlinge eines der größten aktuellen Probleme seien. Immer wieder kommt es zu Übergriffen gegen Syrerinnen und Syrern in der Türkei. Mit ihrer härteren Gangart gegen syrische Geflüchtete greifen türkische Behörden diesen Stimmungswandel in der Bevölkerung auf. Die Massenabschiebungen nach Nordsyrien stoßen nach Ansicht einiger Beobachter auf breite Zustimmung in der Gesellschaft.



Quelle: Murat Erdogan, „Syrische Flüchtlinge in der Türkei“, Studie für die Konrad-Adenauer Stiftung, September 2019; diese Studie stellt die soziale Akzeptanz gegenüber den syrischen Geflüchteten in den Vordergrund, vgl. dazu S. 8-10; <https://www.kas.de/documents/283907/7339115/Syrische+Fl%C3%BCchtlinge+in+der+T%C3%BCrkei.pdf/5c742b3e-ae4f-edf7-4029-bb756de65465?version=1.0&t=1571303439461>



Analyse des Stimmungsbilds in der türkischen Bevölkerung, welche die zunehmende Ablehnung syrischer Geflüchteter betont bei Deniz Aykanat und Tobias Zick, „Endstation Stacheldraht: Syrische Flüchtlinge in der Türkei“, Süddeutsche Zeitung, 2. März 2020: <https://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlingskrise-tuerkei-syrien-athen-griechenland-1.4827990>

### 4.3 Schulbildung

Erhebungen zum Bildungsniveau syrischer Geflüchteter in der Türkei legen nahe, dass knapp die Hälfte über eine – wenn überhaupt – nur rudimentäre Schulbildung verfügt und weder lesen noch schreiben kann. Dies liegt einerseits daran, dass viele der Syrerinnen und Syrer aus den eher ländlichen und abgeschnittenen Regionen Nordsyriens in die Türkei geflüchtet sind. Die schulische Infrastruktur galt dort bereits vor dem syrischen Bürgerkrieg als nur schlecht ausgebaut. Andererseits scheint es, dass Syrerinnen und Syrer mit höherer Bildung sich nicht für lange Zeit im Transitland Türkei aufhalten und recht bald ihre Flucht in Länder der Europäischen Union fortsetzen.



Informationen zur Schulbildung von Geflüchteten in der Türkei bei Murat Erdogan, „Syrische Flüchtlinge in der Türkei“, Studie für die Konrad-Adenauer Stiftung, September 2019; S. 16-19; <https://www.kas.de/documents/283907/7339115/Syrische+Fl%C3%BChtlinge+in+der+T%C3%BCrkei.pdf/5c742b3e-ae4f-edf7-4029-bb756de65465?version=1.0&t=1571303439461>

Als Teil ihrer Abmachung mit der Türkei über die Rückführung von Geflüchteten sagte die EU der türkischen Regierung 2016 finanzielle Unterstützung bei den Bildungsausgaben zu, um den Zustrom syrischer Kinder in das türkische Schulsystem zu bewältigen. Nach Angaben des türkischen Bildungsministeriums hat sich die Zahl der Einschulungen von Syrerinnen und Syrern zwischen 2014 und 2019 kontinuierlich erhöht: von 230.000 im Schuljahr 2014/2015 auf 643.000 im Jahr 2018/2019. Mehr als 90 Prozent der syrischen Kinder besuchen demnach eine Grundschule. Der Prozentsatz der Kinder, die zur weiterführenden Schule gehen, ist allerdings wesentlich niedriger. Eine Studie des US-amerikanischen Think Tank Brookings kommt zu dem Ergebnis, dass 42 Prozent aller schulfähigen Kinder und Jugendlichen der syrischen Bevölkerung in der Türkei nicht oder nur unregelmäßig am Schulunterricht teilnehmen. Auch das türkische Bildungsministerium räumte 2018 ein, dass etwa 350.000 syrische Schülerinnen und Schüler noch immer keine geregelte Schulbildung erhielten. Die Gründe dafür liegen Expertinnen und Experten zufolge einerseits an der Armut vieler syrischer Familien in der Türkei, die sich etwa die Transportkosten für den Schulweg nicht leisten könnten. In vielen Fällen müssten Kinder zudem arbeiten, um zum Familieneinkommen beizutragen. Andererseits spielen aber auch eine Rolle, dass an einigen Orten in der Türkei die Schulen bereits überfüllt seien und keine Kapazitäten hätten, weitere Schülerinnen und Schüler aufzunehmen.



In englischer Sprache: Informationen zum Schulzugang syrischer Geflüchteter in der Türkei im Bericht der Brookings-Institution „Syrian refugees and the schooling challenge“, Oktober 2018: <https://www.brookings.edu/blog/future-development/2018/10/23/syrian-refugees-and-the-schooling-challenge/>

### 4.4 Islamistische und dschihadistische Gruppen in der Türkei

In der Türkei operieren mehrere sunnitisch-islamistische und auch dschihadistische Gruppen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese versuchen, unter syrischen Geflüchteten neue Mitglieder zu rekrutieren. Zur Hochzeit des Islamischen Staats (IS) war die Türkei vor allem ein wichtiges Transitland für Personen, die nach Syrien oder in den Irak reisen wollten, um sich dort **dschihadistischen Milizen** anzuschließen (vorwiegend dem IS, aber u. a. auch der al-Nusra Front, jetzt Hayat Tahrir al-Sham; ➔ Abschnitt 2.5, Länderbericht Syrien). Bis 2015 vernachlässigte die Türkei die Bekämpfung des IS. Sie konzentrierte militärische Aktionen stattdessen vorwiegend auf die linksgerichtete Arbeiterpartei Kurdistans (PKK). Nach dem weiteren Vormarsch des IS sowie auf Druck der Vereinigten Staaten, schloss sich die türkische Regierung schließlich jedoch der Anti-IS Koalition an und gestattete NATO-Truppen die Benutzung ihres Luftwaffenstützpunkts in Incirlik. Gleichzeitig begann sie auch im Inland gegen

mutmaßliche Sympathisanten und Anhänger des IS vorzugehen. Bis Juli 2017 hatten türkische Sicherheitsbehörden und Militärs nach eigenen Angaben bis zu 5.000 mutmaßliche Dschihadisten ausländischer Herkunft aus dem Land vertrieben und weitere 53.000 an der Einreise gehindert. Im größeren Spektrum dschihadistischer Gruppen sind in der Türkei außer dem IS die Kurdische Hisbollah und Al-Qaida aktiv. Zu den wichtigsten islamistischen Bewegungen zählen die Muslimbruderschaft und Hamas.



In englischer Sprache: Übersicht islamistischer und dschihadistischer Gruppen in der Türkei beim Counter-Extremism Project, in englischer Sprache, letzte Aktualisierung im April 2020:  
[https://www.counterextremism.com/sites/default/files/country\\_pdf/TR-04212020.pdf](https://www.counterextremism.com/sites/default/files/country_pdf/TR-04212020.pdf)

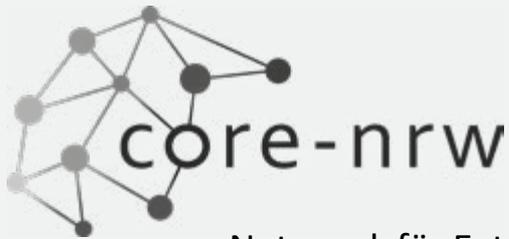
**Islamischer Staat (IS):** Bis zu seiner militärischen Niederlage und dem Verlust territorialer Kontrolle war der IS entlang der über 1.200 Kilometer langen Grenze zwischen der Türkei und Syrien sehr präsent. Ausländische Dschihadisten passierten regelmäßig die Grenze. Die Türkei war bis 2015 hauptsächlich ein Rückzugs- und Rekrutierungsgebiet für den IS. Die IS-Zelle Dokumacilar in der südöstlichen türkischen Provinz Adiyaman warb dort beispielsweise eine große Zahl junger Kurden an. Nachdem die türkische Regierung ab 2015 jedoch ihren Kurs gegenüber dem IS verschärfte, wurde das Land bis Anfang 2017 zur Zielscheibe einer Serie mutmaßlich dschihadistischer Anschläge (u. a. der Selbstmordanschlag gegen eine Friedensdemonstration in Ankara im Oktober 2015, eine Autobombe in Ankara im März 2016, Selbstmordanschlag im Istanbuler Flughafent im August 2016, Angriff auf einen Nachtclub in Istanbul im Januar 2017).

**Kurdische Hisbollah, auch Türkische Hisbollah:** Eine kurdische und sunnitisch-dschihadistische Miliz, die seit den späten 1970er Jahren sowohl die PKK als auch die türkische Regierung bekämpft. Ihr Ziel ist, einen unabhängigen islamischen Staat im Südosten der Türkei zu errichten. Obwohl sie den IS nicht direkt unterstützte, haben Splittergruppen der Kurdischen Hisbollah Berichten zufolge an der Seite des IS in Syrien gekämpft.

**Al-Qaida:** Hat in der Vergangenheit mehrere Anschläge auf ausländische Vertretungen in der Türkei verübt. Kleinere Zellen sind vermutlich noch immer in der Türkei aktiv. Im November 2015 nahmen türkische Sicherheitsbehörden 18 mutmaßliche Mitglieder der syrischen al-Nusra Front, die mit Al-Qaida verbunden war, fest. Sie waren angeblich in der Türkei für den Kampf in Syrien angeworben worden.

**Muslimbruderschaft:** Eine der größten und einflussreichsten islamistisch-sunnitischen Bewegungen im Nahen und Mittleren Osten. Nachdem sie ihre Machtbasis in Ägypten nach dem Militärputsch 2013 verlor, formierte sie sich Berichten zufolge in Istanbul neu. Der türkische Präsident Recep Tayyip Erdoğan macht keinen Hehl aus seiner Sympathie für die Muslimbruderschaft. Laut einigen Quellen hat er diese in der Vergangenheit aktiv unterstützt, u. a. mit Waffen. Seitdem die ägyptische Militärregierung sie als „terroristische“ Vereinigung verboten hat, ist Erdoğan jedoch offiziell auf Distanz zur Muslimbruderschaft gegangen.

**Hamas:** Bewaffnete islamistische und palästinensische Organisation, die vor allem im Gaza-Streifen aktiv und eng mit der Muslimbruderschaft verbunden ist. Hamas unterhält seit 2012 eine Außenstelle in Istanbul. Von dort aus rekrutiert sie u. a. im Ausland lebende Palästinenser. In der Türkei führt Hamas zudem angeblich militärische Ausbildungen durch, die von der türkischen Regierung geduldet werden. Erdoğan hat Hamas-Kämpfer mehrfach als „Freiheitskämpfer“ bezeichnet und sich im Dezember 2019 öffentlich mit dem politischen Führer der Hamas, Ismail Haniyeh, getroffen.



Netzwerk für Extremismusforschung  
in Nordrhein-Westfalen

CoRE – Connecting Research  
on Extremism in  
North Rhine-Westphalia

#### Impressum

##### Herausgeber und Kontakt

Maurice Döring

BICC · Pfarrer-Byns-Str. 1 · 53121 Bonn · Tel. +49 228.911 96-0  
doering@core-nrw.de · www.core-nrw.de

Die Veröffentlichung erfolgt im Kontext des Netzwerkes CoRE-NRW, einem Verbund aus Wissenschaft und Praxis, zur Erforschung des extremistischen Salafismus und anderer Formen des Extremismus. Die Inhalte der Publikation werden allein von den Autorinnen und Autoren erstellt und verantwortet. CoRE-NRW wird vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW gefördert.

##### Autor

Marc von Boemcken, BICC

##### Mitarbeit

Elke Grawert, Susanne Heinke, Alina Neitzert,  
Tim Röing, Conrad Schetter

##### Gestaltung

kipconcept gmbh, Bonn

Juni 2020